

UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

- ✓ Energie-Scouts: Jetzt für die Workshops zur Kampagne 2018/19 anmelden
- ✓ Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen
- ✓ Einigung bei Eigenversorgung für KWK-Neuanlagen zwischen Bund und EU



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 2 / Juni 2018

POLITIK UND RECHT	4
SAARLAND	4
<i>Energie-Scouts: Jetzt für die Workshops zur Kampagne 2018/19 anmelden</i>	4
BUND	4
<i>BM Schulze im Deutschen Bundestag: Schwerpunkte in dieser Legislaturperiode</i>	4
<i>Leichter Rückgang der Treibhausgase in 2017 gegenüber 2016 um 4,7 Mio. Tonnen</i>	5
<i>Neues Bafa Hinweisblatt: Stromzähler für Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel</i>	6
<i>Einschränkungen bei der Energiesteuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren</i>	7
<i>Kabinett verabschiedet Verordnung zur Umsetzung der NERC-Richtlinie</i>	7
<i>Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen</i>	8
<i>Bundestag einigt sich auf BImSch-Pflicht für Bürgerenergieprojekte</i>	9
<i>Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte beschlossen</i>	9
<i>OLG kippt Festlegung der BNetzA zu Eigenkapitalzinsen im Rahmen der Anreizregulierung</i>	9
<i>LAGA verabschiedet neuen Bußgeldkatalog zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung</i>	9
<i>Bundesverwaltungsgericht veröffentlicht Urteilsgründe zu Fahrverboten</i>	10
<i>Bundesverwaltungsgericht: Sperrmüll kann gewerblich gesammelt werden</i>	11
<i>ELS-Kunden müssen neues duales System auswählen</i>	12
<i>Änderungen bei der Rücknahme von alten Elektrogeräten</i>	12
EUROPÄISCHE UNION	12
<i>EU: Netzentgeltbefreiung für Großverbraucher nicht mit Beihilferecht vereinbar</i>	12
<i>Einigung bei Eigenversorgung für KWK-Neuanlagen zwischen Bund und EU</i>	13
<i>Erneuerbare-Energien-Richtlinie: Rat und Parlament einigen sich auf Reform</i>	13
<i>EU-Emissionshandel: CO₂-Ausstoß in Deutschland im Jahr 2017 rückläufig</i>	15
<i>EU-Klimapolitik: Rat verabschiedet Ziele für Transport, Landwirtschaft und Gebäude</i>	16
<i>Brüssel präsentiert im November neue Klimastrategie</i>	16
<i>ETS: Marktstabilitätsreserve wird erstmals 265 Millionen Emissionszertifikate vom Markt nehmen</i> .	17
<i>Brexit: Britische Regierung strebt Verbleib im ETS bis 2020 an</i>	18
<i>EU-Emissionshandel: Vorläufige Carbon-Leakage-Liste veröffentlicht</i>	18
<i>Carbon-Leakage-Liste: Weitergehende Informationen veröffentlicht</i>	19
<i>Nord Stream 2: Position des Europäischen Parlaments zur Gasrichtlinie verfügbar</i>	20
<i>Strom- und Gasnetze: ENTSOs stellen gemeinsamen Szenario-Bericht fertig</i>	20
<i>EU-Kommission veröffentlicht Studie zur Zukunft des Gasmarktes</i>	21
<i>Bestimmung der Fahrzeugemissionen: EU-Kommission will Berechnungsmethode ergänzen</i>	22
<i>Stickstoffdioxid: EU-Kommission reicht Klage gegen Deutschland ein</i>	23
<i>Ökodesign: EU-Konsultation zur möglichen Regulierung von Umwelteinflüssen von Werkzeugmaschinen und Schweißgeräten</i>	23
<i>Neuer EU-Haushalt: Mehr Ausgaben für Klima und Energie</i>	23
<i>REACH-Verordnung: 21.551 Stoffe registriert</i>	24
<i>REACH-Verordnung: Informationspflichten zu Nanomaterialien vereinbart</i>	24
KURZ NOTIERT	25
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	38
VERANSTALTUNGSKALENDER	40
FÜR SIE GELESEN	40
RECYCLINGBÖRSE	41

Liebe Leserinnen und Leser,

die Bundesnetzagentur hat kürzlich ihren [Bericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen](#) für das vierte Quartal 2017 vorgelegt. Darin sind auch die vollständigen Redispatchzahlen für das vergangene Jahr enthalten. An 353 Tagen musste 2017 von Seiten der Netzbetreiber in die Stromproduktion eingegriffen werden, um Netzzusammenbrüche zu verhindern. Die Gesamtkosten für die Eingriffe in die Fahrpläne von Kraftwerken und die Abregelung erneuerbarer Energien lagen 2017 bei 1,4 Mrd. Euro. Eine Steigerung um satte 40 Prozent, denn 2016 waren es noch rund 1 Mrd.

Insgesamt wurden 10,2 TWh konventionelle Stromerzeugung abgeregelt und 10,238 TWh auf Anweisung hochgefahren, um die Netze zu stabilisieren. Besonders stark gestiegen sind die Kosten für die Abregelung erneuerbarer Energien, das sogenannte „Einspeisemanagement“: Nach 373 Mio. Euro im Jahr 2016 erreichten sie 2017 geschätzt 610 Mio. Euro, weil 5,5 TWh erneuerbare Energien abgeregelt mussten werden. Das verwundert nicht, denn nach vorläufigen Angaben der Übertragungsnetzbetreiber gab es vergangenes Jahr die bislang höchste Einspeisung aus Windenergieanlagen. Mit der Folge, dass im windreichen vierten Quartal auch die bislang höchste Menge an erneuerbaren Energien abgeregelt wurde. Zunehmend betraf das auch Offshore-Windparks.

Trotz dieser gigantischen Verschwendung von Ressourcen und der damit einhergehenden volkswirtschaftlichen Kosten drückt die Politik landauf, landab auf einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, damit nur ja das selbstgesteckte Ziel von 40 bis 45 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025 erreicht wird (2017: 36 Prozent). Der dazu notwendige Netzausbau dümpelt derweil vor sich hin. Das ist in etwa so, als würde in einem Automobil der Motor ständig mit mehr Zylindern vergrößert, um mehr Leistung zur Verfügung zu haben, aber das Getriebe im Ausgangszustand verbleiben. Im Endeffekt kann man dann zwar mit 12 Zylindern und 1.000 PS protzen, auf die Straße bekommt man die Leistung aber nicht.

Es ist allerhöchste Zeit, dass die Energiewende mit einer kohärenten Politik und konsistenter Planung in vernünftige Bahnen gelenkt wird, damit nicht weiter volkswirtschaftliche Ressourcen auf dem Altar ideologischer Ziele geopfert werden. Denn auf Dauer gefährdet dieses „weiter so“ die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft und damit unseren Wohlstand in ähnlicher Weise wie die Einschränkung des freien Welthandels.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

<u>Herausgeber:</u> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	<u>Ausgabe Saarland:</u> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	<u>Homepage:</u>  www.saarland.ihk.de <u>Bildnachweis:</u>  http://de.fotolia.com
<u>Ansprechpartner:</u> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	☎ (0681) 95 20 – 430, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de ☎ (0681) 95 20 – 425, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

SAARLAND

Energie-Scouts: Jetzt für die Workshops zur Kampagne 2018/19 anmelden

Auch in diesem Jahr wird sich die IHK Saarland wieder an der bundesweiten Initiative des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) und der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz beteiligen und die Qualifizierung von Auszubildenden zu „Energie-Scouts“ durchführen.

Nachdem die Landessieger der Kampagne 2017/18 im März bei einer Veranstaltung in der IHK ausgezeichnet wurden und die zwei besten Teams – von der V & B Fliesen GmbH aus Merzig und vom Festo Lernzentrum in St. Ingbert - zur bundesweiten Ehrung Ende Juni nach Berlin fahren, beginnt im Spätsommer bereits die Kampagne 2018/19.

Den Startschuss dazu bilden die beiden ganztägigen Workshops, die am 13. August und am 4. Oktober in der IHK Saarland stattfinden werden. In diesen Workshops werden die theoretischen und praktischen Grundlagen vermittelt, die die teilnehmenden Auszubildenden für eine erfolgreiche Durchführung ihrer Praxisprojekte benötigen. Die Azubis erfahren dabei, wie man Energieverbräuche bewertet, sie machen sich mit Querschnittstechnologien vertraut, lernen Grundzüge der Projektarbeit und der innerbetrieblichen Kommunikation kennen, üben den Einsatz von Messgeräten und das Auswerten von Messdaten. Auf dieser Grundlage entwickeln sie dann bis zum Jahresende ein eigenes Energieeffizienzprojekt zur Einsparung von Energie und Energiekosten in ihrem Ausbildungsbetrieb. Krönender Abschluss der Kampagne wird schließlich wieder die Projektpräsentation aller teilnehmenden Teams und die Prämierung der besten Arbeiten auf einer Festveranstaltung im Frühjahr 2019 sein. Den Siegern winken auch diesmal wieder attraktive Preise.

Die Initiative Energie-Scouts ist neben Information, Beratung und Fach-Veranstaltungen ein weiterer Baustein des Leistungsangebots der IHK für ihre Mitgliedsunternehmen im Bereich Energieeffizienz. Für die Auszubildenden und die Unternehmen ist die Teilnahme eine echte Win-Win-Situation. Die Azubis werden für die Bedeutung von Energieeinsparung und Energieeffizienz sensibilisiert. Sie erwerben zusätzliche Kompetenzen und der Teamspirit wird durch die Chance, eigenverantwortlich Projektideen zu entwickeln und umzusetzen, gestärkt. Die Unternehmen profitieren direkt davon und erhöhen zudem ihre Attraktivität als Ausbildungsbetrieb erheblich.

Die Workshops der Kampagne 2018/19 werden am 13. August und am 04. Oktober 2018 durchgeführt. Anschließend startet wieder die Projektphase in den Betrieben. Teilnahmeberechtigt sind alle IHK-Mitgliedsunternehmen, unabhängig von Größe oder Branche. Ansprechpartner für weitere Informationen ist Dr. Uwe Rentmeister, ☎ (0681) 9520-430, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de.

BUND

BM Schulze im Deutschen Bundestag: Schwerpunkte in dieser Legislaturperiode

Umwelttechnologieexport; Kooperation mit der Wirtschaft; Klimaschutzlücke rasch schließen; Klimaschutzgesetz; keine Fahrverbote; verbesserte Pflanzenschutzpolitik; Aktionsprogramm gegen Insektensterben; regionale Entwicklungsperspektiven beim Kohleausstieg; Sofortprogramm Saubere Luft in den Städten.

Svenja Schulze, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) umriss in ihrer ersten Rede vor dem Deutschen Bundestag am 23. März 2018 ihre Schwerpunkte in dieser Legislaturperiode. Aus dem Protokoll (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19024.pdf#P.2198>) ist festzuhalten:

1. Die sozial-ökologische Industriepolitik hat zu sehr vielen Innovationen geführt, während wir gleichzeitig eine der führenden Volkswirtschaften der Welt sind.
2. Nach dem großartigen Klimaschutzabkommen von Paris und der Agenda 2030 wird die weltweite Nachfrage nach Umwelttechnologie weiter steigen.

3. Ich stehe für eine kooperative Umweltpolitik, in der in besonderer Weise auf Beteiligung geachtet wird.
4. Ich werbe schon heute hier im Parlament um Unterstützung dafür, dass Deutschland seine alte Vorreiterrolle schnell wiederbelebt.
5. Es wird nur miteinander gehen, nicht gegeneinander. Dafür werde ich mich einsetzen.
6. Wir werden jetzt mit aller Kraft darangehen, die Lücke bis 2020 so weit wie möglich zu schließen, zum Beispiel durch Sonderausschreibungen für Wind- und Solarstrom, wie wir sie im Koalitionsvertrag vereinbart haben.
7. Wir werden in diesem Jahr erstmals ein Klimaschutzgesetz vorbereiten und 2019 verabschieden. Damit werden wir sicherstellen, dass wir das 2030-Ziel zuverlässig und verbindlich erreichen.
8. Die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (...) werden wir jetzt schnell auf den Weg bringen. (...) Vielmehr müssen wir jetzt damit beginnen, in den betroffenen Regionen über konkrete Entwicklungsperspektiven zu sprechen mit den Kommunen, mit den Gewerkschaften, mit den Umweltverbänden. Das muss ein paralleler Prozess sein. Dafür hat die Koalition erstmals erhebliche Mittel bereitgestellt, allein in dieser Legislaturperiode in Höhe von 1,5 Milliarden Euro.
9. Ich bin keine Freundin von Fahrverboten (...). Die Verursacher sind die Automobilhersteller, und genau die müssen sich ihrer Verantwortung stellen. (...) Ich habe daher meine Kabinettskollegen im Wirtschafts-, Verkehrs- und Justizministerium mit dem Vorschlag angeschrieben, jetzt schnell zu einem Spitzentreffen mit den Vorstandsvorsitzenden der Automobilindustrie einzuladen, bei dem über verpflichtende Hardwarenachrüstung gesprochen werden soll
10. Ich für meinen Teil werde dafür sorgen, dass das Sofortprogramm „Saubere Luft“ umgesetzt wird. (...) Es geht um eine Art Baukasten, bei dem selbstverständlich geschaut wird, welche Maßnahmen vor Ort jeweils die geeigneten sind.
11. Wir werden das (Glyphosat) in dieser Legislaturperiode schnellstmöglich beenden. Und in eine rundum verbesserte Pflanzenschutzmittelpolitik einbetten, die umweltverträglich ist und den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher entspricht.
12. Das Insektensterben beunruhigt die Menschen zu Recht. Deswegen haben wir festgelegt, dass wir ein Aktionsprogramm für den Insektenschutz schnell auf den Weg bringen.
13. Im Laufe dieser Legislaturperiode übernimmt Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft. Diese Zeit bietet die Chance, die Entwicklung in Europa in ganz besonderer Weise mitzugestalten.

DIHK-Anmerkungen:

Auffallend ist, dass BM Schulze von Kooperationen und einem Miteinander spricht, aber kein Wort darüber verliert, dass ihre anspruchsvolle Klimaschutzpolitik nur mit leistungs- und wettbewerbsfähigen Unternehmen zu realisieren ist. Bei der o. g. Strukturkommission wird die regionale Wirtschaft nicht erwähnt. Sie spricht von einer „sozial-ökologische Industriepolitik“ und „...dass aus der grünen Frage schon längst eine rote geworden ist.“

Quelle: DIHK

Leichter Rückgang der Treibhausgase in 2017 gegenüber 2016 um 4,7 Mio. Tonnen

Im Energiebereich starker Rückgang; im Verkehrssektor Anstieg aufgrund eines höheren Pkw-Bestands und der guten Konjunktur. Auch das industrielle Wachstum führte zu mehr Emissionen. Die Datenschätzung ist allerdings mit hohen Unsicherheiten verbunden.

Das Umweltbundesamt (UBA) und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) haben am 27. März 2018 eine gemeinsame Pressemitteilung zur Klimabilanz 2017 veröffentlicht. Diese findet sich  [hier](#).

Daraus ist festzuhalten:

(Vorab: Es wird am Ende darauf hingewiesen, dass es sich um erste Detailschätzungen handelt, also eine Prognose und keine finalen Zahlen. Für das Jahr 2017 ist die Schätzung mit höheren Unsicherheiten versehen als in den Vorjahren.)

1. Da die Treibhausgase (THG) vor allem im Verkehr und in der Industrie anstiegen, seien zusätzliche Maßnahmen nötig, um Deutschland wieder auf Kurs in Richtung der Klimaziele zu bringen. Gegenüber 1990 hat Deutschland seine Emissionen bis zum Jahr 2017 um 27,7 Prozent gesenkt. Das für 2020 vereinbarte Klimaziel von 40 Prozent soll so schnell wie möglich erreicht werden.

DIHK-Hinweis: Nach aktuellen Studien wird das Ziel, die THG bis 2020 gegenüber 1990 um 40 Prozent zu reduzieren, voraussichtlich nicht erreicht. Wesentliche Gründe: Wirtschaftswachstum; niedrige Ölpreise; Bevölkerungszunahme.

2. Bundesumweltministerin Svenja Schulze: „Für Klimaschutz und saubere Luft brauchen wir eine grundlegende Verkehrswende. Das muss ein Schwerpunkt in dieser Legislaturperiode werden. Wir werden in diesem Jahr erstmals ein Klimaschutzgesetz vorbereiten und 2019 verabschieden. Damit werden wir sicherstellen, dass wir das 2030-Ziel zuverlässig und verbindlich erreichen.“

DIHK-Hinweis: In dem vom letzten Bundeskabinett Ende 2016 beschlossenen Klimaschutzplan 2050 (KSP) wurde als Zwischenziel aufgeführt, die THG bis 2030 gegenüber 1990 um 55 Prozent zu reduzieren.

3. Den deutlichsten Rückgang gab es in der Energiewirtschaft: Hier gingen die Emissionen im Vergleich zum Vorjahr um 13,7 Millionen Tonnen zurück (minus 4,1 Prozent). Zentraler Grund dafür ist, dass infolge der hohen Windkrafteinspeisung weniger Steinkohle verstromt wurde.
4. Im Verkehrssektor stiegen die Emissionen 2017 um 3,8 Millionen Tonnen auf 170,6 Millionen Tonnen (plus 2,3 Prozent) an. Gründe dafür sind ein höherer Pkw-Bestand. Mehr Autos auf der Straße lassen höhere Fahrleistungen und damit höhere Treibhausgasemissionen erwarten. In Kombination mit der guten Konjunktur führte das auch zu mehr Gütertransporten auf der Straße.
5. UBA-Präsidentin Maria Krautzberger: „Wir brauchen generell weniger und viel sparsamere Fahrzeuge, egal mit was diese angetrieben werden. Die derzeit von der EU-Kommission vorgeschlagenen CO₂-Flottenzielwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge für 2025 und 2030 sind nicht ausreichend. Hier müssen wir schnell nachsteuern, sonst werden wir die für 2030 gesteckten Klimaziele im Verkehr nicht erreichen.“
6. In der Industrie stiegen die Emissionen aufgrund der guten Konjunktur um 2,5 Prozent auf 192,9 Millionen Tonnen.
7. Während in der Landwirtschaft die Treibhausgasemissionen nahezu stagnierten, gingen sie im Abfallsektor um 4,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr zurück. Dieser anhaltende Rückgang geht maßgeblich auf die Entwicklung im Bereich der Abfaldeponierung zurück.

Quelle: DIHK

Neues Bafa Hinweisblatt: Stromzähler für Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) hat ein neues Hinweisblatt Stromzähler veröffentlicht. Die Hinweise in diesem Merkblatt sind für das Antragsverfahren 2018 bereits anzuwenden. Allen Unternehmen wird daher empfohlen, die Hinweise zu beachten.

Das Bafa weist darauf hin, dass weitergeleitete Strommengen grundsätzlich anhand geeichter Messeinrichtungen zu erfolgen haben. Zudem stellt eine fehlende Eichung eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar. Die Pflicht bezieht sich auch auf Messwandler. Befreiungen von der Eichpflicht durch die zuständigen Behörden der Länder nach § 35 MessEG akzeptiert das Bafa. Des Weiteren muss auch an Abnahmestellen, die nicht der Besonderen Ausgleichsregel unterliegen, geeicht gemessen und abgegrenzt werden.

Eine Differenzmessung (Subtraktion gemessener Mengen) ist möglich, wenn alle anderen Messungen geeicht durchgeführt wurden.

Zur Frage, was ein abzugrenzender Dritter ist, verweist das Bafa auf den Leitfaden Eigenversorgung der Bundesnetzagentur. Demnach handelt es sich um einen Dritten, wenn dieser die tatsächliche Herrschaft über die Verbrauchsgeräte ausübt, deren Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und das wirtschaftliche Risiko trägt.

Eine fehlende geeichte Messung von an Dritte weitergeleiteter Strommengen führt dazu, dass der selbstverbraachte Strom infiziert ist und damit als nicht nachgewiesen ist. Eine Begrenzung der EEG-Umlage ist dann nicht möglich.

Gleichwohl lässt die Behörde einige Ausnahmen von der geeichten Messpflicht zu, die teilweise aber nur für die Vergangenheit gelten:

- Eine Neuermittlung der an das Bafa für das Antragsjahr 2017 gemeldeten Strommengen ist nicht notwendig, wenn das Bafa diese anerkannt hat und diese sich an die Vorgaben des Hinweisblattes Stromzähler vom 28. April 2016 gehalten haben.
- Strommengen, die zeitweise und in geringem Umfang von einem Dritten verbraucht wurden, müssen nicht abgegrenzt werden. Beides sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Eine Präzisierung soll im Rahmen einer EEG-Novelle erfolgen.
- Worst-Case-Betrachtung: Soweit in der Vergangenheit keine Messung vorgenommen wurde, kann eine Worst-Case-Betrachtung angewandt werden. Die maximale Leistung wird dabei mit 8.760 Stunden (maximale Jahresstunden) multipliziert und das Ergebnis von der selbstverbrauchten Strommenge abgezogen.
- Sollte dies nicht möglich sein, ist eine sachgerechte Hochrechnung mit Sicherheitsabschlägen ausnahmsweise zulässig. Das Verfahren der Hochrechnung muss dargelegt werden.
- Eigenversorgung: Auch hier ist eine geeichte Messung und damit die Einhaltung der Viertelstundenzeitgleichheit Pflicht. Ist dies in der Vergangenheit nicht erfolgt, kann ausnahmsweise anderweitig sichergestellt werden, dass die Strommengen abgegrenzt werden.

Das BMWi arbeitet derzeit an einer generellen Regelung zur Abgrenzung selbstverbraucher von weitergeleiteten Strommengen und zum Thema Zeitgleichheit. Daher steht das Hinweisblatt unter dem Vorbehalt, dass eine gesetzliche Regelung hierzu tatsächlich erfolgt.

Das Hinweisblatt Stromzähler findet sich  [hier](#).

Einschränkungen bei der Energiesteuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren

Mit Bezugnahme auf zwei Entscheidungen des EuGH (EuGH-Urteile C-426/12 und C 529/14) prüfen Hauptzollämter derzeit die Rechtmäßigkeit bisher gewährter Steuerentlastungen für Anlagen zur thermischen Nachverbrennung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG. Hintergrund ist eine in den beiden genannten Urteilen erfolgte Klarstellung, dass eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse in der thermischen Abfall- oder Abluftbehandlung eines Einsatzes des Energieerzeugnisses mit zweierlei Verwendungszweck (dual-use) bedarf. Der eingesetzte Energieträger dürfe hiernach nicht nur rein thermisch genutzt werden (Heizstoff), sondern müsse als Roh-, Grund- oder Hilfsstoff als Ganzes oder als Abbau-/Verbrennungsprodukt Teil des Produktionsprozesses sein. Die Bundesfinanzverwaltung geht davon aus, dass dies auf TNV-Anlagen, wie sie beispielsweise in Lackierereien zum Einsatz kommen, i. d. R. nicht zutrifft und eine Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG somit nicht mehr möglich wäre.

Diese Konkretisierung in der Auslegung entfaltet für alle seit dem 01. Januar 2018 in diesen Anlagen eingesetzten Energieträger Wirkung. Unternehmen des produzierenden Gewerbes können für die eingesetzten Energiemengen die weiteren Entlastungstatbestände nach § 54 und § 55 EnergieStG nutzen, die – bezogen auf diese Anlagen – jedoch in Summe eine geringere Entlastungswirkung zeitigen. Von dieser „Neuerung“ nicht betroffen ist die Verwendung von chemischen Erzeugnissen bei der Reduktion, bei Elektrolysen und bei Prozessen in der Metallindustrie, da diese Einsatzgebiete laut Definition in der zu Grunde liegenden Energiesteuer-Richtlinie (RL 2003/96/EG) als zweierlei Verwendungszweck anzusehen seien.

Quelle: DIHK

Kabinett verabschiedet Verordnung zur Umsetzung der NERC-Richtlinie

Das Bundeskabinett hat eine neue Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (43. BImSchV) beschlossen. Damit soll die Richtlinie (EU) 2016/2284 zu Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NERC-Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt werden. Bis März 2019 muss die Bundesregierung dafür ein nationales Luftreinhalteprogramm erstellen.

Entsprechend der NERC-Richtlinie gibt die 43. BImSchV Ziele zur Reduktion der Emissionen der Luftschadstoffe SO₂, NO_x, NMVOC, NH₃ und Feinstaub (PM_{2,5}) vor, die ab dem Jahr 2020 und ab dem Jahr 2030

erreicht werden müssen. Zudem werden Regelungen zur Erstellung und Aktualisierung eines nationalen Luftreinhalteprogramms, zur Berichterstattung sowie zur Überwachung der Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen getroffen. Die Verordnung setzt die Richtlinie im Wesentlichen 1:1 um. Eine direkte Betroffenheit für Unternehmen entsteht vorerst nicht.

Die 43. BImSchV sieht vor, dass die Bundesregierung ein Luftreinhalteprogramm erstellt. Es wird auf einem Emissionsinventar und auf Emissionsprognosen basieren, die vom Umweltbundesamt (UBA) erstellt werden. Das erste Luftreinhalteprogramm muss vom UBA bis März 2019 und danach alle vier Jahre aktualisiert der EU-Kommission zugeleitet werden.

Zur Einhaltung der Verpflichtungen zur Emissionsreduktion ab dem Jahr 2020 werden nach den Angaben der Bundesregierung keine weiteren Maßnahmen notwendig. Um die Verpflichtungen ab dem Jahr 2030 einzuhalten, seien dagegen zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zur Reduktion von Ammoniakemissionen notwendig.

Für das Luftreinhalteprogramm ist eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung geplant, die für die 2. Jahreshälfte 2018 erwartet wird. Der  [Verordnungsentwurf](#) muss noch durch Bundestag und Bundesrat bestätigt werden.

Quelle: DIHK

Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat einen Verordnungsentwurf über mittelgroße Feuerungsanlagen zur Anhörung versendet. Mit der neuen Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sollen Emissionsgrenzwerte sowie verschiedene weitere Anforderungen für Anlagen zwischen 1 und weniger als 50 Megawatt eingeführt und die sogenannte MCP-Richtlinie in Deutschland umgesetzt werden.

Für Anlagen im Geltungsbereich der neuen Verordnung werden vergleichbare Anforderungen bisher in der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) und in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) geregelt. Diese Anforderungen sollen nun in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden. Damit will das BMU die Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (MCP-Richtlinie) umsetzen und die Anforderungen dem fortgeschrittenen Stand der Technik anpassen. Da Deutschland zudem nationale Reduktionsverpflichtungen (NERC- und Luftqualitäts-Richtlinie) erfüllen muss, sollen besonders Emissionen von Stickstoff- und Schwefeloxiden reduziert werden.

Die Anforderungen betreffen etwa 33.000 sowohl genehmigungsbedürftige sowie nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen in Deutschland. Darunter fallen zum Beispiel Anlagen, in denen Stein- oder Braunkohle, Holz und Biomasse, Bio- sowie Erdgas oder Öl verbrannt werden, aber auch Gasturbinen oder Verbrennungsmotoranlagen (z. B. Notstrommotoren). Für 16 Anlagenarten werden Ausnahmen vom Anwendungsbereich definiert: Darunter fallen z. B. große Feuerungsanlagen (13. BImSchV), mobile Maschinen (EU-VO 2016/1628), Wärme- und Wärmebehandlungsöfen (z. B. Hochöfen), Koksöfen, Krematorien oder Ablaugekessel in der Zellstoffindustrie.

Kern der Verordnung sind Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe für unterschiedliche Anlagenarten. Zudem werden einzelne technische Anforderungen zur Reduzierung der Emissionen vorgegeben (Abschnitt 2). Einen großen Umfang nehmen zudem Vorgaben an die Überwachung ein (Abschnitt 3). Hier werden Art (z. B. zu ermittelnder Schadstoffparameter, zu verwendende Messeinrichtungen) und Häufigkeit (einmalige, wiederkehrende oder kontinuierliche) von Messungen vorgegeben. Zudem werden Registrierungs- und Dokumentationspflichten eingeführt: Beispielsweise über die Art und Menge der in der Anlage verwendeten Brennstoffe (§ 6) oder eine Aufbewahrungspflicht von Überwachungsergebnissen von sechs Jahren. Vor Inbetriebnahme neuer Anlagen müssen diese von den Betreibern registriert werden, ebenso wie bis zum 01. Dezember 2023 bestehende nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Anlagen sollen ab September 2019 in einem öffentlich zugänglichen Anlagenregister geführt werden. Weitere Nachweis- und Meldepflichten (bspw. beim Ausfall der Abgasbehandlung) ergeben sich aus den Abschnitten zu den Emissionsgrenzwerten und der Überwachung.

Besonders relevant für bestehende Anlagen sind die Übergangsregelungen (§ 37) und die Möglichkeiten zur Zulassung von Ausnahmen (§ 31). Letztere sollen im Einzelfall nur zulässig sein, wenn Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, der Stand der Technik ausgeschöpft, die Schornsteinhöhe korrekt ausgelegt und EU-Vorgaben eingehalten wären. Die meisten Emissionsgrenz-

werte (§ 8 bis § 16) sollen für bestehende Anlagen 5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gelten. Das BMU führt in der Begründung aus, dass der Verordnungsentwurf an vielen Stellen über EU-Vorgaben hinausgeht. Dafür schätzt es einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 59,4 Millionen Euro und jährlich zusätzlichen Aufwendungen von 23,7 Millionen Euro.

Quelle: DIHK

Bundestag einigt sich auf BImSch-Pflicht für Bürgerenergieprojekte

Was bereits seit längerem angekündigt war, wird nun auch losgelöst von einer etwas umfangreicheren EEG-Novelle beschlossen: In Zukunft werden Bürgerenergieprojekte, wenn sie sich an den Ausschreibungen beteiligen wollen, eine BImSch-Genehmigung nachweisen müssen. Die Regelung soll bis 2020 gelten. An der nächsten Ausschreibungsrunde, die am 01. August 2018 endet, können somit nur Projekte mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung teilnehmen.

Der Wirtschaftsausschuss des Bundestages stimmte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der FDP für einen entsprechenden Gesetzentwurf des Bundesrats ([19/1320](#)) in geänderter Form.

Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte beschlossen

Das Bundeskabinett hat die Verordnung zur Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte in seiner Sitzung am 25. April 2018 beschlossen. Damit startet die Einführung der bundesweiten Wälzung zum 01. Januar 2019 und wird bis 2023 vollständig umgesetzt.

Die vier Übertragungsnetzbetreiber werden im Oktober 2018 ihre Netzentgelte erstmalig für das Jahr 2019 auf Basis der neuen Regelungen veröffentlichen. 2019 werden dann 20 Prozent der Kosten bundesweit gewälzt. 2023 dann alle Kosten.

Sie finden den Verordnungstext [hier](#).

OLG kippt Festlegung der BNetzA zu Eigenkapitalzinsen im Rahmen der Anreizregulierung

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssätze gekippt, da diese zu niedrig seien. Die Bundesnetzagentur hat nun die Möglichkeit, die Sätze neu festzulegen oder Rechtsbeschwerde bei der nächsten Instanz, dem Bundesgerichtshof, einzulegen. Eine Entscheidung der Behörde dazu steht noch aus.

Das Gericht folge mit der Entscheidung den Argumenten von 1.100 Strom- und Gasnetzbetreibern, die sich über die Kürzung der Eigenkapitalzinssätze von 9,05 auf 6,91 Prozent für Neuanlagen und von 7,14 auf 5,12 Prozent für Bestandsanlagen beschwert hatten. Die BNetzA hatte diese Werte für 2018 bis 2022 für die Gasnetze und 2019 bis 2023 für die Stromnetze festgelegt.

Knackpunkt war die Höhe der sog. Marktrisikoprämie, die ein Teil des Eigenkapitalzinssatzes ist. Die Netzbetreiber hatten argumentiert, dass die Prämie nicht sachgerecht ermittelt worden sei, was das OLG bestätigt hat: So habe die BNetzA „nicht mit einer wissenschaftlich vertretbaren und rechtlich beanstandungsfreien Vorgehensweise“ gearbeitet. Sie hatte sich in ihrer Entscheidung nur auf eine Studie gestützt, die vom Gericht auch nicht beanstandet wurde. Gleichwohl hätten auch weitere Studien herangezogen werden müssen, so das Gericht.

Die schriftliche Urteilbegründung steht noch aus. Sollte es zu einer Neufestlegung der Zinssätze und damit einer Anhebung durch die BNetzA kommen, bedeutet dies einen Anstieg der Netzentgelte für Strom- und Gaskunden.

Die Pressemitteilung des OLG zu diesem Fall finden Sie [hier](#).

LAGA verabschiedet neuen Bußgeldkatalog zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung

Konkretisiert werden die Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Rahmensätze sowie die einzelnen Tatbestände.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die als Anlage beigefügte geänderte Fassung des Bußgeldkatalogs im Zusammenhang mit Verstößen bei der Abfallverbringung verabschiedet, die auch auf der LAGA-Homepage veröffentlicht wurde: www.laga-online.de

Daraus ist festzuhalten:

1. Die Obergrenze für die Bußgelder ergibt sich aus § 18 Abs. 4 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG). Darin ist abhängig von der Art der Verstöße eine obere Grenze von 10.000 Euro, 20.000 Euro oder 50.000 Euro vorgeschrieben. In der Praxis relevant dürfte für viele Betroffene die Grenze von 200 Euro sein, weil die Verhängung von Bußgeldern von über 200 Euro mit einem Eintrag in das Gewerbezentralregister verbunden ist.
2. Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die zu verfolgende Tat eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG). Die entsprechenden Strafvorschriften sind in den §§ 18 a und 18 b AbfVerbrG enthalten.
3. In Kapitel 2 werden Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen festgelegt mit Flexibilität für die unterschiedlichen Fallbeispiele.
4. Eine Erhöhung der Obergrenze der Rahmensätze kann insbesondere in Betracht kommen, wenn u. a.
 - der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Handlung gezogen hat;
 - der Täter nachdrücklich zur Befolgung der Rechtsordnung durch eine relativ hohe Geldbuße anzuhalten ist und
 - der Täter sich nicht einsichtig zeigt.
5. Eine Ermäßigung der Untergrenze der Rahmensätze kann insbesondere in Betracht kommen, wenn u. a.
 - der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind und
 - die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen von durchschnittlichen in einem sehr außergewöhnlichen Maße abweichen.

Bei fahrlässigem Handeln sollte im Regelfall von der Hälfte der Rahmensätze ausgegangen werden.

In Kapitel 3 werden die einzelnen Tatbestände nach dem AbfVerbrG und in Kapitel 4 die einzelnen Tatbestände nach der Abfallverbringungsbußgeldverordnung (AbfVerbrBußV) i. V. m. § 18 Abs.1 Nr. 18 AbfVerbrG aufgelistet.

Quelle: DIHK

Bundesverwaltungsgericht veröffentlicht Urteilsgründe zu Fahrverboten

Das BVerwG hat die Gründe für das Urteil vom 27. Februar zur Zulässigkeit von Fahrverboten in Düsseldorf und Stuttgart veröffentlicht. Danach sind Verkehrsverbote für bestimmte Dieselfahrzeuge ausnahmsweise zulässig, wenn keine anderen geeigneten Maßnahmen zur Verfügung stehen, die Grenzwerte für die Luftqualität so schnell wie möglich zu erreichen. Für deren verhältnismäßige Ausgestaltung gibt das Gericht nun genauere Maßstäbe vor.

In den Urteilsgründen präzisiert das Bundesverwaltungsgericht (BverwG), dass das geltende Bundes-Immissionsschutzrecht allein eigentlich keine weitergehenden Verkehrsbeschränkungen für bestimmte Dieselfahrzeuge zuließe. Gleichzeitig müsse jedoch dem Unionsrecht zur vollen Wirksamkeit verholfen werden. Insbesondere Luftreinhaltepläne, die die EU-Grenzwerte spätestens bis zum Jahr 2020 nicht einhielten, seien schließlich europarechtlich unzulässig. Im Lichte des Unionsrechts müssten die Behörden zur Luftreinhaltung daher auch Fahrverbote als Maßnahme in Betracht ziehen, um EU-Recht einzuhalten.

Zu deren verhältnismäßiger Ausgestaltung sollen die Behörden jedoch zwischen den Risiken für die menschliche Gesundheit einerseits und den mit Fahrverboten verbundenen Belastungen und Einschränkungen für Fahrzeughalter andererseits stärker abwägen als die Verwaltungsgerichte dies zuvor taten. Dafür unterscheidet das BVerwG zwei mögliche Arten von Verkehrsverboten:

1. Streckenbezogene Fahrverbote, die einzelne Straßen oder Straßenabschnitte betreffen, bewertet das BVerwG als weniger gravierenden Eingriff. Die dadurch verursachten Umwege seien von Fahrzeughaltern und Anwohner in der Regel hinzunehmen, da jene Verbote in ihrer Wirkung nicht über straßenverkehrsrechtlich begründete Durchfahrts- und Halteverbote hinausgingen. Besonderen Einzelfällen könne durch Ausnahmeregelungen begegnet werden. Mögliche Verlagerungseffekte auf andere Straßen seien zwar zu berücksichtigen. Führen die dadurch bedingten Umlenkungen von Verkehrsströmen jedoch nicht zu einer erstmaligen oder weiteren Überschreitung des NO₂-Grenzwertes an anderer Stelle, sei die Maßnahme zulässig. Auch mögliche Mehremissionen von CO₂ änderten an dieser Beurteilung nichts.
2. Zonale Fahrverbote, die einen großflächigen Bereich betreffen, seien dagegen ein erheblicher Eingriff in die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit und des Eigentums. Die damit für Betroffene verbundenen wirtschaftlichen Folgen müssten dementsprechend berücksichtigt werden. In Luftreinhalteplänen seien daher umfassende Übergangsbestimmungen für Euro-5-Fahrzeuge einzuführen. Vor dem 01. September 2019 kämen Fahrverbote für diese Fahrzeuge deshalb nicht infrage. Für Verkehrsverbote für Euro-4-Fahrzeuge und darunter gelten diese Einschränkungen allerdings nicht.

Vor der Verhängung zonaler Verbote haben Behörden allerdings die zwischenzeitliche Entwicklung der Grenzwertüberschreitungen anhand aktueller Erhebungen zu berücksichtigen. Sollten Grenzwertüberschreitungen deutlich stärker als bisher prognostiziert abnehmen, wäre hierauf mit einem Verzicht auf die oder einer späteren Einführung eines zonalen Verkehrsverbotes zu reagieren.

Für beide Arten der Verkehrsverbote gilt, dass Ausnahmen für bestimmte Gruppen - wie beispielsweise Handwerker oder bestimmte Anwohner - geprüft werden müssen. Allerdings konkretisiert das BVerwG die betroffenen Gruppen nicht weiter. Auch Ausnahmen für Fahrzeuge mit Nachrüstlösungen könnten jedoch ein „Baustein zur Herstellung der Verhältnismäßigkeit“ von Fahrverboten sein.

Das Urteil wird nun durch die Fortschreibung der Luftreinhaltepläne für die Städte Düsseldorf und Stuttgart umgesetzt werden müssen. Düsseldorf wird dafür zumindest die skizzierten Durchfahrverbote für belastete Streckenabschnitte in Betracht ziehen müssen. Im Stuttgarter Plan ist die verhältnismäßige Ausgestaltung der Verkehrsverbote hinsichtlich der Übergangsbestimmungen und Ausnahmen sowie vor dem Hintergrund der sinkenden Schadstoffbelastung zu prüfen.

Die Kontrolle von Fahrverboten könne zwar ohne blaue Plakette „deutlich erschwert“ sein. Allerdings bestünde kein „strukturelles Vollzugsdefizit“, was nötig wäre, um rechtliche Relevanz zu entfalten. So seien im ruhenden Verkehr wirksame Kontrollen etwa durch Halterabfragen möglich. Im Fließverkehr könne die Zulassungsbescheinigung geprüft werden.

Auch für die mehr als 20 Städte, in denen vergleichbare Klagen von Umweltverbänden oder Anwohnern beim Verwaltungsgericht anhängig sind, entfaltet das Leipziger Urteil Signalwirkung. Um Verkehrsverbote für bestimmte Fahrzeuge in ganzen Umweltzonen zu vermeiden, zeigt das BVerwG ihnen mit dem Verweis auf die Entwicklung der Luftqualität und möglichen Ausnahmen für nachgerüstete Fahrzeuge einen potenziellen Ausweg auf.

Die Urteile können auf der Seite des BVerwG abgerufen werden. Für Düsseldorf  [hier](#) und Stuttgart  [hier](#).

Bundesverwaltungsgericht: Sperrmüll kann gewerblich gesammelt werden

Sperrmüll unterliegt nicht der kommunalen Andienungspflicht. Es bestand im konkreten Falle keine wesentliche Beeinträchtigung des kommunalen Systems. Überlassungspflichten besehen nur für gemischte Abfälle aus privaten Haushalten.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte bereits am  [23. Februar 2018](#) entschieden, dass Sperrmüll gewerblich gesammelt werden kann, somit nicht zur Entsorgung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) zu überlassen sei, da Sperrmüll kein überlassungspflichtiger gemischter Abfall aus privaten Haushalten sei.

Hintergrund:

Ein Unternehmen der Abfallwirtschaft zeigte der zuständigen kommunalen Behörde die beabsichtigte unbestimmte gewerbliche Sammlung von Abfällen an. Diese untersagte die beabsichtigte Sammlung von Altmetall, Altpapier und Grünabfällen, da dies den öffentlichen Interessen im Sinne von § 17 Abs. 3 KrWG entgegen-

stünde. Die Klagen des Unternehmens wies das Verwaltungsgericht zunächst ab. Nach Berufung hob das Oberverwaltungsgericht (OVG) zwar die Untersagungsverfügung für Altmetall, Altpapier und Grünabfällen auf, die mit gemischtem Abfall bezeichnete Sammlung von Sperrmüll durch das Unternehmen sei dagegen weiterhin unzulässig. Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das OVG zurückverwiesen.

Quelle: DIHK

ELS-Kunden müssen neues duales System auswählen

Wer als Inverkehrbringer verpackter Waren für private Endverbraucher einen Vertrag mit der ELS GmbH abgeschlossen hat, muss sich rückwirkend ab 01. Juni 2018 einen neuen Vertragspartner suchen. Denn die ELS GmbH hat zum 01. Juni 2018 de facto den Geschäftsbetrieb eingestellt und die Bundesländer widerrufen in diesen Tagen ihre jeweiligen „Freistellungen“ der ELS im Sinne der Verpackungsverordnung.

Die Beteiligungspflicht an dualen Entsorgungssystemen ergibt sich noch bis Ende 2018 aus § 6 der Verpackungsverordnung, ab Anfang 2019 dann aus dem künftigen Verpackungsgesetz.

Eine Liste aller zugelassenen dualen Systeme mit ihren Kontaktdaten findet sich unter  <https://www.ihk-ve-register.de/>.

Änderungen bei der Rücknahme von alten Elektrogeräten

Zum 15. August 2018 treten einige Änderungen bei der Rücknahme von alten Elektrogeräten in Kraft. Betroffen sind zahlreiche Händler, die freiwillig oder verpflichtet Elektroaltgeräte zurücknehmen und kommunale Wertstoffhöfe. Seit 2016 müssen größere Händler, deren Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte größer als 400 Quadratmeter ist, alte Geräte zurücknehmen. Auch der Online- und Versandhandel ist von dieser Pflicht betroffen.

Künftig müssen die Altgeräte nach 6 Kategorien getrennt erfasst werden, statt bislang nach 10 Gerätekategorien. Dies wirkt sich auch auf die Meldepflichten aus, die gegenüber der Stiftung ear zu erfüllen sind. Zudem gilt ab August der sog. „offene Anwendungsbereich“. Das heißt, es können ab diesem Zeitpunkt Geräte in die Rücknahmepflicht fallen, die bislang nicht zurückgenommen werden mussten (z. B. Möbel- und Bekleidungsstücke, die ihrer Funktion nach als Elektrogerät gelten). Bereits seit 2017 müssen rücknahmepflichtige Vertrieber zudem einen Abfallbeauftragten stellen.

Ausführliche Informationen für Rücknahmestellen von Elektroaltgeräten hat das Umweltbundesamt in einer Handlungshilfe zusammengestellt. Die kostenlose Broschüre ist auf der Homepage des Umweltbundesamtes ( www.uba.de) abrufbar oder bei der IHK auf Nachfrage erhältlich.

EUROPÄISCHE UNION

EU: Netzentgeltbefreiung für Großverbraucher nicht mit Beihilferecht vereinbar

Von 2011 bis 2013 konnten sich Unternehmen mit einer gleichmäßigen Stromabnahme und einem Stromverbrauch über 10 GWh nach nationalem Recht vollständig von den Netzentgelten befreien lassen. Seit 2014 ist nur noch eine Reduzierung um bis zu 90 Prozent möglich. Die EU-Kommission hat nun entschieden, dass die Befreiung nicht mit dem Beihilferecht vereinbar ist und die Bundesregierung die Rückzahlung von den Unternehmen verlangen muss.

Die Kommission hat zwar anerkannt, dass eine stabile Abnahme großer Verbraucher zu geringeren Netzkosten führen kann, gleichwohl sei eine Befreiung beihilferechtlich nicht möglich. Grund: Auch solche Unternehmen würden Netzdienstleistungen in Anspruch nehmen und daher sollten sie diese Kosten auch tragen. Eine Reduzierung der Netzentgelte für solche Unternehmen sei aber gerechtfertigt.

2012 betrug die Befreiung kumuliert rund 300 Mio. Euro, die nun wie auch für 2013 zumindest in Teilen zurückgefordert werden müsse. Die konkrete Summe wird sich erst daraus ableiten lassen, wenn die Kommis-

sion ihre Entscheidung auch veröffentlicht. Konkret befand die Kommission, dass die § 19-Umlage, die 2012 zur Finanzierung der entgangenen Einnahmen der Netzbetreiber eingeführt wurde, eine Beihilfe sei, da der Staat die Kontrolle über die Mittel ausübe. Die Befreiung für 2011 war hingegen keine Beihilfe, da die Netzbetreiber die Kosten zu tragen hatten und der Staat nicht daran beteiligt war.

Die Kommission startete im [März 2013](#) ihre Untersuchung auf der Basis zahlreicher Beschwerden aus Deutschland. Die derzeitige Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV war nicht Gegenstand der beihilferechtlichen Untersuchung. Die Entscheidung wird noch unter der Nummer [SA.34045](#) veröffentlicht. Die Pressemitteilung der Kommission zu diesem Fall findet sich [hier](#) (englisch).

Einigung bei Eigenversorgung für KWK-Neuanlagen zwischen Bund und EU

Bundesregierung und EU-Kommission haben sich, vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung durch Brüssel, auf die künftige EEG-Belastung bei der Eigenversorgung durch KWK-Neuanlagen (Anlagen ab August 2014) geeinigt. Nach einer längeren Hängepartie erlangen betroffene Unternehmen damit nun wieder mehr Rechtssicherheit.

Folgendes wurde dabei vereinbart:

- Den reduzierten Satz von 40 Prozent der EEG-Umlage zahlen künftig KWK-Neuanlagen mit einer Größe unter 1 MW sowie über 10 MW.
- Ebenfalls 40 Prozent zahlen alle Betreiber von KWK-Neuanlagen in der stromintensiven Industrie.
- Anlagen mit weniger als 3.500 Vollbenutzungsstunden im Jahr zahlen weiterhin 40 Prozent EEG-Umlage, bei höherer Auslastung steigt die Umlage kontinuierlich an. Betrachtet man den gesamten Eigenverbrauch, werden bei mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden im Jahr 100 Prozent EEG-Umlage fällig.
- Eine abgestufte Übergangsregelung bis 2019 bzw. 2020 gilt für KWK-Neuanlagen, die zwischen 01. August 2014 und Ende 2017 errichtet wurden.

Die erzielte Einigung gilt rückwirkend ab dem 01. Januar 2018.

Quelle: DIHK

Erneuerbare-Energien-Richtlinie: Rat und Parlament einigen sich auf Reform

Eigenverbrauchter EE-Strom darf bis 2025 nicht mit Abgaben und Gebühren belastet werden. Bis 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch in der EU 32 Prozent erreichen. Im Verkehrsbereich beträgt das Ziel 14 Prozent.

Nach Verhandlungen bis spät in die Nacht haben sich die EU-Gesetzgeber, Rat und Parlament, am 14. Juni 2018 auf die Reform der Erneuerbare-Energien-Richtlinie geeinigt.

Die Details des Kompromisses wurden noch nicht veröffentlicht. Dennoch sind bereits folgende Kernpunkte bekannt:

- Bis zum Jahr 2030 soll der EE-Anteil am Endenergieverbrauch auf 32 Prozent ansteigen. Das aktuell gültige Ziel beträgt 20 Prozent bis 2020.
- Im Jahr 2023 soll bewertet werden, ob das 32 Prozent-Ziel nach oben angepasst werden kann.
- Sollten die auf nationaler Ebene frei definierten Beiträge zum EU-Ziel nicht ausreichen, wird anhand einer in der Richtlinie festgelegten Formel berechnet, wie viel jeder Staat entsprechend seines Potenzials beitragen sollte. Die Kommission kann einem Staat anschließend empfehlen, sein Ziel anzuheben. Erzwungen werden kann eine Zielanpassung jedoch nicht.
- Der Anteil erneuerbaren Energien im Kälte- und Wärmesektor soll jährlich um 1,3 Prozent gesteigert werden. Abwärme kann hierzu maximal 40 Prozent beitragen. Alternativ kann ein Staat sich auch gegen die Anrechenbarkeit von Abwärme entscheiden. In diesem Fall gilt ein Ziel von 1,1 Prozent.
- Für den Transportbereich wurde ein Unterziel von 14 Prozent festgelegt. Der Anteil von flüssigen Biobrennstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen soll auf dem Niveau von 2020 eingefroren werden. Maximal dürfen diese 7 Prozent beitragen. Moderne Biokraftstoffe und Biogas sollen bis

2022 mindestens einen Anteil von 0,2 Prozent erreichen, und dann weiter auf 1 Prozent im Jahr 2025 und 3,5 Prozent im Jahr 2030 anwachsen. Die Anrechnung von Palmöl auf das EE-Ziel für den Transportbereich soll bis 2030 auslaufen. Ein Kompletterbot, gegen das sich die Exportländer von Palmöl gewehrt haben, ist somit vom Tisch. Stattdessen sollen Anforderungen an die THG-Bilanz den Rückgang herbeiführen.

Eigenversorgung:

- Eigenverbraucher Strom darf generell nicht mit Abgaben und Gebühren belastet werden.
- Erst ab dem Jahr 2026 dürfen die Mitgliedsstaaten für Anlagen mit einer Nennleistung von über 25 kW wieder Gebühren und Abgaben für eigenverbrauchten Strom einführen.
- Gebühren und Abgaben auf eigenverbrauchten Strom sind ab 2026 auch dann (unabhängig von der Leistung der Anlage) möglich, wenn
 - der vom Eigenversorger produzierte Strom eine öffentliche Förderung erhält („support mechanism“).
 - der Anteil der Eigenversorgung 8 Prozent der gesamten installierten Leistung im Stromsektor übersteigt.
- Eine doppelte Belastung von Speichern, die mit einer Eigenversorgungsanlage betrieben werden, ist nicht mehr gestattet.
- Eingespeister Strom muss mindestens zu Marktpreisen vergütet werden.
- Endkunden dürfen Eigenversorgungsanlagen gemeinsam betreiben, wenn sie im gleichen Gebäude oder Mehrfamilienhaus ansässig sind.
- Die Erzeugungsanlage eines Eigenversorgers darf von einem Dritten betrieben werden.
- Die Staaten müssen einen Rechtsrahmen schaffen, der die Eigenversorgung mit EE fördert und bestehende Hindernisse abbaut.

Die informelle Einigung muss noch von Rat und Parlament bestätigt werden. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt tritt die Richtlinie 20 Tage später in Kraft. Die Umsetzung in nationales Recht muss nach Angaben der Europäischen Kommission bis zum 01. Juni 2021 geschehen. Es kursieren jedoch auch andere Fristen (u. a. Januar 2021). Sobald der konsolidierte Text der Richtlinie vorliegt, werden wir Sie über die genaue Frist informieren.

DIHK-Bewertung:

- Die Befreiung des eigenverbrauchten Stroms von Gebühren und Abgaben ist positiv zu bewerten. Die Belastung von eigenverbrauchttem EE-Strom mit der EEG-Umlage wäre hiermit nicht mehr möglich. In Deutschland sind entsprechend § 61a EEG 2017 bisher nur Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW von der EEG-Umlage befreit (bis zu einem Limit von 10 MWh pro Jahr). Die Eigenversorgung ist ein zentraler Pfeiler einer kosteneffizienten Energiewende. Besonders dem Mittelstand eröffnet sie die Möglichkeit, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Kritisch ist, dass die Befreiungstatbestände nach 2026 unter bestimmten Bedingungen wieder zurückgedreht werden können.
- Es ist richtig, kollektive Eigenversorgung zuzulassen. Es wäre jedoch wünschenswert gewesen, den geforderten räumlichen Zusammenhang der gemeinsam agierenden Endkunden weiter zu fassen, um auch Modelle auf Betriebsgeländen und Industrie/Gewerbegebieten zu ermöglichen.
- Das Ziel für den Wärme- und Kältesektor ist sehr ambitioniert. Besonders im Bereich der industriellen Prozesswärme sind die Potenziale beschränkt. Positiv ist, dass das Ziel die Staaten lediglich dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Zielerreichung zu ergreifen (das Ziel selbst bleibt unverbindlich) und die Forderung nach einer jährlichen Steigerung um 2 Prozent nicht durchsetzen konnte. Die Anrechenbarkeit von Abwärme kann ebenfalls zu einer kosteneffizienteren Erreichung des Ziels beitragen.
- Der Fokus auf Biokraftstoffe der zweiten Generation ist positiv.

Bezüglich vieler weiterer Punkte, zu denen sich der DIHK positioniert hat, liegen noch keine detaillierten Ergebnisse vor.

Quelle: DIHK

EU-Emissionshandel: CO₂-Ausstoß in Deutschland im Jahr 2017 rückläufig

Die vom Europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS) erfassten deutschen Treibhausgasemissionen sind 2017 um 3,4 Prozent gesunken. Das wird aus den vorläufigen Daten zum Emissionshandel 2017 ersichtlich, welche die EU-Kommission Anfang März veröffentlicht hat.

Deutschland hat dies vor allem einem Emissionsrückgang im Energiesektor von 5,4 Prozent zu verdanken. Auf EU-Ebene sind die ETS-Emissionen erstmals seit 7 Jahren wieder gestiegen. Der CO₂-Ausstoß aller am EU-ETS beteiligten Emittenten liegt seit 2010 zum ersten Mal wieder über dem Vorjahreswert. Darüber herrscht Einigkeit unter den Analysten, welche sich bis dato den Daten der Europäischen Kommission vom 03. März 2018 angenommen haben.

Nur bei der Höhe des Anstiegs gibt es unterschiedliche Auffassungen: Das Umweltbundesamt (UBA) meldet eine Gesamtemissionssteigerung im EU-ETS zwischen 0,6 Prozent und 1,0 Prozent, unter Berufung auf die Auswertungsergebnisse unabhängiger Marktanalysten.

Der Informationsdienst Energy Aspects ermittelte einen Emissionszuwachs von 0,7 Prozent, Thomson Reuters schätzt ihn auf 0,5 Prozent. Der von der Kommission veröffentlichte Datensatz ist vorläufig, da noch nicht für alle im ETS-System erfassten Emittenten Zahlen vorliegen. Insgesamt nehmen über 11.000 Anlagen aus den Bereichen Stromerzeugung und verarbeitende Industrie aus 31 europäischen Ländern sowie Betreiber von Luftfahrt zwischen den am Handel beteiligten Staaten am ETS Teil. Somit werden rund 45 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen der EU vom Emissionshandel abgedeckt.

Über den Grund des ETS-Emissionsanstiegs in 2017 auf 1,756 Milliarden Tonnen CO₂-Äquivalente herrscht unter den Analysten ebenfalls Einigkeit: Das Wachstum der EU-Wirtschaft in den vergangenen Monaten verantwortet ihn entscheidend mit. Die Steigerung des CO₂-Ausstoßes in der Industrie von rund 2 Prozent konnte durch den Rückgang im Energiesektor um lediglich 1 Prozent nicht kompensiert werden. Diese verhältnismäßig schwachen Einsparungen bei der Strom- und Wärmeproduktion – trotz Rückgang bei den Steinkohleemissionen durch Zuwachs an erneuerbaren Energiequellen – hängt mit Problemen bei der Stromerzeugung im Bereich Wasserkraft sowie französischer Kernkraftwerke im vergangenen Jahr zusammen.

Bei den Industrieemissionen im EU-ETS hat es laut der Nichtregierungsorganisation Sandbag im Jahr 2017 in fast allen Sektoren einen Zuwachs gegeben. Am höchsten fiel dieser in der Eisen- und Stahlproduktion (+ 5 Prozent im Vorjahresvergleich) und der Zementindustrie (+3 Prozent) aus.

Rückgang in Deutschland

Eine vorläufige Auswertung der Emissionszahlen für Deutschland durch das UBA zeigt, dass sich diese Trends, trotz eines Rückgangs der deutschen ETS-Emissionen um 3,4 Prozent im Vergleich zu 2016, auch unter den rund 1.830 stationären deutschen Emittenten widerspiegeln. Auch in Deutschland stiegen unterm Strich, getrieben durch eine starke Konjunktur, in 2017 die CO₂-Ausstöße der Industrie. Der Anstieg um 2,1 Prozent im Vorjahresvergleich geht laut UBA ebenfalls vor allem auf die Emissionen der Eisen-, Stahl- sowie Zementindustrie zurück.

Der steigende CO₂-Ausstoß in der Industrie konnte aber durch einen deutlichen Emissionsrückgang im deutschen Energiesektor von 5,4 Prozent kompensiert werden. Das UBA kommt zu dem Ergebnis, dass auch in Deutschland die Entwicklung im Energiesektor vor allem durch starke Emissionseinsparungen im Steinkohlebereich von 17 Prozent möglich war. Im Vergleich dazu verzeichneten die Braunkohleemissionen nur einen Rückgang von 0,7 Prozent, im Bereich Erdgas erfolgte ein Anstieg um 2,4 Prozent.

Eine ausführliche Auswertung der Emissionsberichte der deutschen Emittenten für das Jahr 2017 wird noch vom UBA vorgelegt. Am 15. Januar 2019 folgt die Veröffentlichung der offiziellen deutschen Gesamtemissionen für 2017 im Rahmen des Nationalen Inventarberichtes.

Quelle: DIHK

EU-Klimapolitik: Rat verabschiedet Ziele für Transport, Landwirtschaft und Gebäude

Der Europäische Rat hat am 14. Mai 2018 die sogenannte Lastenteilungsverordnung formal angenommen. Diese legt die Klimaschutzziele für die Nicht-ETS-Sektoren im Zeitraum 2021 - 2030 fest. Deutschland muss seine Emissionen bis 2030 im Vergleich zu 2005 um 38 Prozent senken.

Bereits im Dezember 2017 konnten sich die Mitgliedsstaaten im Rat und das EU-Parlament auf die Klimaziele in den Nicht-ETS-Sektoren einigen. Die [Lastenteilungsverordnung](#) wurde nun auch vom Rat verabschiedet, nachdem das EU-Parlament sie bereits am 17. März 2018 formal angenommen hatte.

In der Verordnung verpflichtet sich die EU bis 2030 ihre Treibhausgasemissionen in den Sektoren Transport, Landwirtschaft, Gebäude und Abfälle im Vergleich zu 2005 um 30 Prozent zu senken. Diese Sektoren sind nicht Teil des europäischen Emissionshandelssystems, verantworten aber rund 60 Prozent der Gesamtemissionen der EU. Durch die Verordnung werden auch nach 2020 jedem Mitgliedsstaat jährliche Emissionsbudgets (sog. „Emissionszuweisungen“) zugeteilt, welche die Erreichung eines verbindlichen nationalen Treibhausgasemissionsziels sicherstellen. Deutschlands Ziel bis 2030 beträgt so beispielsweise 38 Prozent (14 Prozent bis 2020).

Der Rat hat außerdem die [Verordnung zur Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft](#) (LULUCF) verabschiedet. Sie soll sicherstellen, dass sich CO₂-Ausstoß und Senken in diesem Bereich bis 2030 die Waage halten.

Beide Gesetze sollen neben dem europäischen Emissionshandel (ETS) mit dazu beitragen, die EU-Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um 40 Prozent zu senken. Ihre formelle Annahme durch den Rat war der letzte fehlende Schritt des Gesetzgebungsprozesses. Nun werden sie im Amtsblatt veröffentlicht und treten dann 20 Tage später in Kraft.

Quelle: DIHK

Brüssel präsentiert im November neue Klimastrategie

Die EU-Kommission wird noch vor der COP24 in Polen einen neuen Klimafahrplan bis zum Jahr 2050 vorlegen. Die letzte "roadmap" aus dem Jahr 2011 soll u. a. im Lichte des Pariser Klimaabkommens aktualisiert werden.

Die EU-Kommission bereitet aktuell eine Aktualisierung der langfristigen Klimastrategie (Horizont 2050) vor, die im November, d. h. noch vor der nächsten Weltklimakonferenz in Katowice (Polen) veröffentlicht werden soll.

Über die konkrete Ausgestaltung der Strategie ist bisher wenig bekannt. Geplant ist jedoch, über den Sommer eine öffentliche Konsultation zu organisieren. Diese könnte nach Angaben der Kommission schon in den nächsten Wochen beginnen.

Die [letzte Strategie](#) - genannt 2050-Fahrplan bzw. 2050-roadmap - stammt aus dem Jahr 2011. Es handelt sich um eine (unverbindliche) Mitteilung der Europäischen Kommission (keine Gesetzgebung). Sie wurde vom Rat, d. h. den Regierungen der Mitgliedsstaaten, nie formell bestätigt.

Der Europäische Rat hat die Kommission im März 2018 aufgefordert, spätestens im ersten Quartal 2019 eine neue Klimastrategie vorzulegen.

Es wird spekuliert, dass die Kommission mit der früheren Veröffentlichung der internationalen Gemeinschaft signalisieren will, dass die EU bereit ist, langfristig die Klimaambition der EU zu erhöhen – im Lichte des Pariser Abkommens und des Berichts des UN-Klimaexperten-Panel IPPC zum 1,5°C-Ziel, der auch rechtzeitig zur COP in Katowice veröffentlicht wird.

Der 1,5°C- Bericht wird wissenschaftlich untermauern, dass die Staatengemeinschaft vom 1,5°C-Ziel des Pariser Abkommens mit aktuellen Politiken weit entfernt ist und zusätzliche, weitreichende Maßnahmen ergreifen muss.

Aktuell hat sich die EU das Ziel gesetzt, ihre Emissionen bis 2050 um 80 Prozent – 95 Prozent zu senken. Das Pariser Abkommen sieht als Langfristziel die Treibhausgasneutralität in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts vor (= Emissionen und Absorption halten sich die Waage). Die EU könnte versuchen, sich auf eine

ähnliche Formulierung zu einigen. Bei den Verhandlungen zur neuen EU-Klima- und Energie-Governance im Rahmen des Energie-Winterpakets fordert das EP „net zero emissions“ bis zum Jahr 2050 – d. h. THG-Neutralität im Jahr 2050. Der Rat lehnt dies bisher ab und präferiert ein am Pariser Abkommen orientiertes Ziel. Der EU-Energie- und Klimakommissar Miguel Arias Canete hat bereits verlauten lassen, dass das Ziel der neuen Klimastrategie die THG-Neutralität bis zur Mitte des Jahrhunderts sein wird.

Am 10./11. Juli 2018 soll in Brüssel eine Veranstaltung zur neuen Klimastrategie stattfinden. Details sind noch nicht bekannt.

Erste DIHK-Bewertung:

- Eine langfristige Vorausschau kann für die Entwicklung effizienter Maßnahmen von Vorteil sein. Wichtig ist jedoch, dass auf enge, sektorspezifische Zielvorgaben verzichtet wird, da zukünftige technologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen nur schwer vorherzusehen sind.
- Die EU-Klimastrategie wurde bisher keiner Konsultation von Interessenträgern unterzogen. Bislang bestand also keine Möglichkeit der Partizipation. Die Wirtschaft ist an der Entwicklung der Vision und der Diskussion möglicher Maßnahmen unbedingt zu beteiligen. Nur so gewinnen die Pläne an Glaubwürdigkeit.
- Die Verhandlungen zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens, das im November 2015 verabschiedet wurde und mittlerweile in Kraft getreten ist, gehen nur schleppend voran. Bei der letzten Verhandlungsrunde Ende April/Anfang Mai in Bonn konnten sich die Diplomaten nicht auf einen Entwurf des sog. „rulebook“ einigen. Das Regelbuch legt fest, wie die Prinzipien und nur rudimentär beschriebenen Prozesse im Pariser Abkommen in der Praxis von den Vertragsparteien umzusetzen sind. Eine zusätzliche Verhandlungsrunde findet deshalb im September in Bangkok (Thailand) statt. Die geplante Verabschiedung des Regelbuchs bei der COP in Katowice im Dezember ist mittlerweile fraglich. In Paris wurde zudem vereinbart, die aktuell stark ausgeprägte Differenzierung zwischen Industrieländern und allen anderen Ländern (Entwicklungsländer, Schwellenländer, etc.) im zukünftigen Klimaregime nicht mehr fortzuführen. In den Verhandlungen post-Paris sind jedoch bzgl. dieses Themas die alten Gräben wieder aufgebrochen. Viele Länder, darunter auch wichtige Emittenten wie China, fordern wieder Sonderregeln (weniger stringente Überwachung). Vor diesem Hintergrund sollte die EU von klimapolitischen Alleingängen absehen.
- Ein Langfristziel „THG-Neutralität bis 2050“ scheint sehr ambitioniert und wirtschaftlich nur schwer darstellbar. In jedem Fall sind erhebliche Investitionen in klimafreundliche Technologien notwendig.
- Sollten Maßnahmen zur Zielerreichung Teil der Mitteilung sein, so bedarf es einer umfassenden Folgenabschätzung. Um die Chancen des Klimaschutzes für die Wirtschaft auszuschöpfen, sollte die Politik auf marktnahe Lösungen, Energieträgerneutralität und Technologieoffenheit setzen.

Quelle: DIHK

ETS: Marktstabilitätsreserve wird erstmals 265 Millionen Emissionszertifikate vom Markt nehmen

Die Marktstabilitätsreserve (MSR) des europäischen Emissionshandelssystems (ETS) wird im Jahr 2019 knapp 265 Mio. Emissionsrechte vom Markt nehmen. Grund ist, dass die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Zertifikate den Schwellenwert von 833 Mio. übersteigt. Die Anzahl wurde am 15. Mai 2018 von der Kommission veröffentlicht.

Im Jahr 2017 befanden sich gut 1,6 Mrd. Emissionszertifikate auf dem Markt. Das hat die EU-Kommission ermittelt und in einer  [Mitteilung](#) veröffentlicht.

Damit liegt die Anzahl der Zertifikate über dem in der MSR angestrebten Zielwert. Ein Teil wird daher durch den Mechanismus vom vorgesehenen Auktionsvolumen in die Reserve überführt. Die MSR wurde 2015 beschlossen und greift ab Januar 2019. Dann nimmt sie pro Jahr 24 Prozent der überschüssigen Emissionsrechte aus dem Markt, bis ein Handelsvolumen von ca. 833 Mio. Rechten erreicht wurde. Ziel der Reform ist es, den vermeintlichen Überschuss an Zertifikaten auf dem Markt zu verringern und den Zertifikatepreis in die Höhe zu treiben.

Die Anfang November 2017  [vereinbarte Reform des ETS](#) für die vierte Handelsperiode hat die Absorptionsrate der MSR für den Zeitraum von 2019 bis 2023 von 12 Prozent auf 24 Prozent verdoppelt.

Sie sieht außerdem vor, dass die im Mai 2018 ermittelte Gesamtzahl an Emissionszertifikaten im Markt zunächst nur für die ersten acht Monate des Jahres 2019 die Berechnungsgrundlage für die von der MSR zu absorbierenden Zertifikate bildet. Daraus ergibt sich eine Reduktion von ca. 265 Mio. Zertifikaten für den Zeitraum Januar bis August 2019, was 16 Prozent der gesamt ermittelten Zertifikatsmenge entspricht. Zum 15. Mai 2019 wird die Anzahl dann erneut ermittelt und das Ergebnis bestimmt wiederum die zweite, dann 12-monatige, Phase der MSR von September 2019 bis August 2020.

Eine Erhöhung des Auktionsvolumens durch Rückführung von 100 Millionen Emissionszertifikaten aus der MSR in das ETS ist ebenso möglich, falls eine Untergrenze von 400 Mio. Zertifikaten erreicht wird. In der Reform des ETS ist zudem festgehalten, dass Zertifikate ab 2024 endgültig aus der MSR gelöscht werden. Konkret wird das Volumen der Reserve so stets auf die Menge der im Vorjahr versteigerten Zertifikate beschränkt.

Im Jahr 2018 werden im ETS 973,6 Mio. allgemeine Zertifikate (EUA) versteigert (exklusive Zertifikate für den Luftverkehr). Deutschlands Anteil beträgt 194 Mio..

Quelle: DIHK

Brexit: Britische Regierung strebt Verbleib im ETS bis 2020 an

Erreicht werden könnte das erklärte Ziel Londons über eine Einigung im Rahmen des Austritts-Abkommens. Letzteres sieht im aktuellen Entwurf spezifische Regeln für den EU-Emissionshandel vor.

Die britische Regierung strebt einen Verbleib des Vereinigten Königreichs im EU-Emissionshandelssystem (ETS) bis zum Ende der 3. Handelsperiode (Ende 2020) an. Dies hat die Energieministerin Claire Perry bei einer Sitzung des Unterausschusses für EU Energie und Umwelt des House of Lords (Oberhaus des britischen Parlaments) am 21. März 2018 angekündigt. In den letzten Monaten hatte es viele Spekulationen über einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus dem ETS im Rahmen des Brexits und die damit verbundenen finanziellen Risiken für am Emissionshandel beteiligte Firmen gegeben.

In den Brexit-Verhandlungen hatte man sich bereits auf eine 21-monatige Übergangsperiode nach dem offiziellen Austritt im März 2019 geeinigt, in der das Vereinigte Königreich weiterhin alle EU-Gesetze einhalten muss. Hierzu würde auch die ETS-Richtlinie zählen. Im aktuellen [Entwurf des Brexit-Abkommens](#) hat die EU konkrete Regelungen vorgeschlagen, die eine Teilnahme des Vereinigten Königreichs bis Ende 2020 sicherstellen würden. Jedoch gehört der Abschnitt nicht zu den Teilen des Abkommens, für die bereits eine Einigung mit der britischen Regierung erzielt werden konnte. Die Verhandlungen dauern an.

Die EU hat sich bereits Ende letzten Jahres auf eine [Änderung der Verordnung zur Festlegung des Unionsregisters](#) geeinigt. Diese soll das ETS vor den Auswirkungen des Brexit schützen. Hierfür ist grundsätzlich vorgesehen, dass britische Zertifikate im Falle eines „hard Brexit“ nicht mehr im ETS gehandelt werden können. Die Sonderbehandlung der britischen Emissionsrechte kann laut Verordnung jedoch u. a. durch die Einigung auf eine Übergangsperiode abgewandt werden.

Quelle: DIHK

EU-Emissionshandel: Vorläufige Carbon-Leakage-Liste veröffentlicht

Auch in der vierten Handelsperiode (2021-2030) werden Anlagenbetreiber der Industrie weiter von der Zuteilung kostenloser Zertifikate profitieren. Sektoren, die in die neue Carbon-Leakage-Liste aufgenommen werden, erhalten 100 Prozent ihrer Zertifikate in Bezug auf einen Benchmark der effizientesten Anlagen kostenlos. Die neue Liste wird bis zum Ende des Jahres von der Europäischen Kommission als delegierter Rechtsakt verabschiedet. Für Sektoren, die sich nicht auf der Liste befinden, wird die Gratiszuteilung bis 2025 auf 30 Prozent beschränkt und läuft dann bis 2030 vollständig aus. Die neue Carbon-Leakage-Liste hat somit starken Einfluss darauf, in welchem Umfang Unternehmen Zertifikate auf dem Markt kaufen müssen. Die Preise der Emissionsberechtigungen sind in der letzten Zeit stark gestiegen.

Im Amtsblatt der EU wurde am 08. Mai 2018 nun die vorläufige Carbon-Leakage-Liste 2021-2030 (CL-Liste 2021-2030) veröffentlicht. Am 16. Mai wurde sie in Brüssel mit ausgewählten Interessenträgern diskutiert. Die Kommission hat auf Grundlage der in der reformierten Emissionshandels-Richtlinie festgelegten Kriterien und Verfahren eine quantitative Erstbewertung des Carbon-Leakage-Risikos vorgenommen. Bei 44 Sektoren wurde festgestellt, dass ein Risiko von CO₂-Verlagerungen besteht (Carbon-Leakage-Indikator von mehr als

0,2). Sie sollen in die CL-Liste 2021-2030 aufgenommen werden. Die betroffenen Sektoren sind in Tabelle 2 der Mitteilung aufgeführt.

Zudem enthält die veröffentlichte Mitteilung Listen von insgesamt 28 Sektoren und Teilsektoren/Produkten, die eine qualitative Bewertung oder eine quantitative desaggregierte Bewertung innerhalb von drei Monaten bei der Europäischen Kommission beantragen können. Anträge müssen auf elektronischem Wege an [CLIMA-CARBON LEAKAGE@ec.europa.eu](mailto:CLIMA-CARBON_LEAKAGE@ec.europa.eu) gesandt werden. Anträge können durch den Branchenverband, der den Sektor vertritt, mehrere Branchenverbände oder mehrere Unternehmen gestellt werden. In der Praxis übernehmen meist die Branchenverbände die Antragsstellung.

Informationen zum Verfahren und den Inhalten der Bewertung finden Sie hier: [qualitative Bewertung, desaggregierte Bewertung](#).

Hierzu gehören:

- Sektoren oder Teilsektoren, die eine qualitative Bewertung beantragen können, da sie einen Carbon-Leakage-Indikator zwischen 0,15 und 0,2 aufweisen (Tabelle 3 in der Mitteilung).
- Sektoren oder Teilsektoren, die eine qualitative oder quantitative Bewertung auf desaggregierter Ebene beantragen können, weil sie eine Emissionsintensität von mehr als 1,5 aufweisen (Tabelle 4 in der Mitteilung).
- Darüber hinaus können die Mitgliedsstaaten bis zum 30. Juni 2018 bei der EU-Kommission eine quantitative Bewertung auf desaggregierter Ebene beantragen, wenn Sektoren in der aktuellen CL-Liste (2015-2020) auf desaggregierter, 6- oder 8-stelliger Ebene (Produktebene) aufgeführt sind (Tabelle 5 in der Mitteilung).

Sektoren und Teilsektoren, bei denen die Berechnung der kostenlosen Zuteilung auf Grundlage des Raffinerie-Benchmarks stattfindet, können laut ETS-Richtlinie ebenfalls einen Antrag auf eine qualitative oder quantitative Bewertung auf desaggregierter Ebene stellen. Die betroffenen Sektoren wurden jedoch nach Angaben der Kommission schon alle durch die quantitative Erstbewertung auf die CL-Liste 2021-2030 aufgenommen. Die aktuell gültige CL-Liste findet sich [hier](#). Aktuell befinden sich 175 Sektoren auf der CL-Liste. Auf die neue Liste werden entsprechend der Mitteilung der Kommission höchstens 72 Sektoren, Teilsektoren und Produkte aufgenommen.

Hintergrund:

Der Carbon-Leakage-Indikator für die quantitative Erstbewertung ist das Produkt aus Handelsintensität (Werte Importe plus Exporte Drittländern geteilt durch Gesamtmarkt im EWR, d. h. Umsatz im EWR plus Importe aus Drittländer) und Emissionsintensität (kg CO₂ geteilt durch Bruttowertschöpfung).

Quelle: DIHK

Carbon-Leakage-Liste: Weitergehende Informationen veröffentlicht

Die EU-Kommission hat Anfang Mai ihren vorläufigen Vorschlag für die neue Carbon-Leakage-Liste für die 4. Handelsperiode des Europäischen Emissionshandelssystems (2021-2030) vorgelegt.

Inzwischen hat die Kommission weitergehende Informationen veröffentlicht, die Sie hier abrufen können: https://ec.europa.eu/clima/events/stakeholder-meeting-results-preliminary-carbon-leakage-list-phase-4-eu-emissions-trading_en

U. a. finden Sie auf der Kommissionswebseite die [Ergebnisse der quantitativen Bewertung](#) für alle Sektoren und Teilsektoren, und eine Liste mit den Emissionen aller Anlagen in den Jahren 2013-2015, die für die Berechnungen herangezogen wurden.

28 Sektoren wurden nicht direkt auf die vorläufige Carbon-Leakage-Liste aufgenommen. 12 hiervon können jedoch bis zum 08. August 2018, vor allem über ihre europäischen Branchenverbände, eine Zweitbewertung bei der Europäischen Kommission beantragen. 16 Sektoren und Teilsektoren müssen bis zum 30. Juni 2018 den Antrag über eine nationale Behörde stellen, in der Regel ebenfalls über einen europäischen Branchenverband. Die geforderten Unterlagen sollten bereits bis zum 08. Juni 2018 bei den national zuständigen Stellen eingereicht werden.

Quelle: DIHK

Nord Stream 2: Position des Europarlaments zur Gasrichtlinie verfügbar

Der Bericht des Industrieausschusses liegt nach der Abstimmung vom 21. März 2018 nun in englischer Fassung vor. Der Industrieausschuss hat den initialen Kommissionsvorschlag in einigen Punkten verschärft. Das Mandat, auf Grundlage des Berichts Verhandlungen mit dem Rat zu beginnen, wurde vom Ausschuss ebenfalls erteilt.

Bisher liegt auf Seiten des Rats lediglich [ein erster Kompromissvorschlag](#) (sogenannte "REV1") der bulgarischen Ratspräsidentschaft vor. In diesem wird der Anwendungsbereich auf die Hoheitsgewässer der Mitgliedsstaaten beschränkt. Hiermit soll auf ein Rechtsgutachten des juristischen Dienstes reagiert werden, welches die Anwendung der Binnenmarktregeln in der ausschließlichen Wirtschaftszone mit internationalem Recht für nicht vereinbar hält. Die Definition eines Interkonnektors wird so verändert, dass nur Fernleitungen darunter fallen, die zwei nationale Fernleitungsnetze miteinander verbinden. Hierunter würde Nord Stream 2 voraussichtlich nicht fallen. Es ist jedoch bereits absehbar, dass diese spezifische Änderung im Rat keine Mehrheit finden wird. Für einige Mitgliedsstaaten, darunter Polen, bleibt die Verhinderung von Nord Stream 2 das grundlegende Ziel der Reform.

Der juristische Dienst des Rats kommt in [zwei Gutachten](#) zu dem Schluss, dass der Reformvorschlag mit internationalem Recht und den Rechtsgrundsätzen der Europäischen Union nicht vereinbar ist. Zudem dürften nationale Regierungen in Zukunft im Energiebereich sehr wahrscheinlich keine Verträge mehr mit Drittstaaten schließen. Diese Kompetenzübertragung an die EU wurde keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen.

Der DIHK sieht den Reformvorschlag der EU-Kommission kritisch:

Der [Reformvorschlag vom November 2017](#) muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die EU-Kommission auf Druck einiger EU-Länder aus Osteuropa und dem Baltikum Nord Stream 2 aufhalten möchte. Die Gegner argumentieren, das Projekt erhöhe die Abhängigkeit von russischem Gas und verringere so die Versorgungssicherheit Europas. Aktuell verfügt die EU-Kommission jedoch nicht über die notwendigen rechtlichen Befugnisse, um das Projekt zu stoppen. Durch die vorgeschlagene Änderung der Gasrichtlinie könnte Brüssel die Einhaltung der Binnenmarktregeln fordern und so die Realisierung der Pipeline zumindest erschweren oder sogar aufhalten.

Quelle: DIHK

Strom- und Gasnetze: ENTSOs stellen gemeinsamen Szenario-Bericht fertig

Die Verbände der Europäischen Übertragungsnetzbetreiber für Strom und Gas (ENTSO-E und ENTSO-G) haben Ende März einen Szenario-Rahmen als Basis für die Erarbeitung ihrer jeweiligen zehnjährigen Netzentwicklungspläne 2018 (TYNDPs) vorgelegt. Der Veröffentlichung ging ein mehrwöchiger Konsultationsprozess im vergangenen Jahr voraus.

Die beiden ENTSOs haben erstmalig gemeinsam einen Rahmen mit drei möglichen Szenarien für die europäische Energiesystementwicklung bis 2040 erarbeitet. Dieser zeigt verschiedene mögliche Pfade zu einem kohlenstoffarmen Energiesystem und der Erreichung der EU-Klimaziele auf. In den kommenden Monaten werden die beiden ENTSOs auf Grundlage dieses gemeinsamen Szenario-Berichtes wieder unabhängig voneinander ihre nächsten TYNDPs ausarbeiten.

Anfang Oktober des vergangenen Jahres hatten die ENTSOs den Entwurf des Berichtes zu einer mehrwöchigen öffentlichen Konsultation freigegeben, an der sich Repräsentanten aus der Gas- und Elektrizitätsindustrie, von Umwelt- und Verbraucherverbänden, Regulierungsbehörden sowie EU-Mitgliedsstaaten beteiligten.

Von den Stakeholdern kritisiert wurde u. a. ein mangelnder Einbezug der Rolle von erneuerbarem Gas in den drei Szenarien. Für die Endfassung des TYNDP 2018 Szenario-Berichtes wurden daher die verfügbaren Daten zu Biomethan erneut und umfangreicher ausgewertet. Anderen Kritikpunkten, wie der unzureichenden Berücksichtigung des Potentials von Power-to-Gas sowie Wasserstoff, wollen sich die ENTSOs erst im Rahmen des nächsten Berichtes annehmen. In diesem Zusammenhang soll dann auch ein breiteres Spektrum an Interessensvertretern die Erarbeitung der neuen Szenarien begleiten, um eine umfassendere Abdeckung relevanter Themen zu gewährleisten.

Identisch zum Entwurf vom Oktober gliedern sich die drei Szenarien des Berichts in "sustainable transition", "distributed generation" und "global climate action". Den vollständigen TYNDP 2018 Szenario-Bericht mit einer ausführlicheren Beschreibung der Szenarien finden Sie  [hier](#).

In Szenario 1 stehen nationale Regulierungen, Emissionshandel und Beihilfen sowie die Verdrängung von Stein- und Braunkohle in der Stromproduktion im Zentrum der Entwicklung hin zu einem emissionsarmen EU-Energiesystem. Szenario 2 erwartet eine dezentrale Entwicklung des Energiesystems. Durch Innovationen im Bereich der Speichertechnologie und der Kleinanlagen für die Stromerzeugung sowie dem damit verbundenen Kostenrückgang nimmt der Endverbraucher eine wichtige Rolle in der Energiemarktentwicklung ein. Beim dritten Szenario stehen globale Anstrengungen zur Eindämmung des Klimawandels im Vordergrund. Dazu zählen u. a. ein effizientes europäisches Emissionshandelssystem (ETS) sowie der Zubau von Erneuerbaren Energien in EU-Regionen, in denen die Wind- und Wasserressourcen am üppigsten sind. Als nächster Schritt wird aus dem Szenario-Bericht der zukünftige Entwicklungsbedarf der Strom- und Gasinfrastruktur abgeleitet und die beiden TYNDPs erarbeitet. Im dritten Quartal dieses Jahres werden deren Entwürfe erneut zu einer Konsultation freigegeben und auf Ende 2018 für Strom bzw. Frühjahr 2019 für Gas fertiggestellt. Die Netzentwicklungspläne enthalten auch eine Auswahl an Übertragungs- und Speicherprojekten. Die EU-Kommission wählt daraus die sogenannten Projekte von gemeinsamem Interesse (PCI) aus. Letztere können durch EU-Gelder gefördert werden.

Quelle:DIHK

EU-Kommission veröffentlicht Studie zur Zukunft des Gasmarktes

Die EU-Kommission hat die "Quo vadis"-Studie zur künftigen Regulierung des EU-Gasmarktes veröffentlicht. Danach funktioniert der Gasmarkt deutlich besser als noch vor einigen Jahren. Bestehende Preisunterschiede werden großteils auf bestehende Marktbarrieren wie Netzentgelte zurückgeführt. Der Bericht empfiehlt, ein EU-einheitliches Entry-Netzentgelt zu prüfen und mehr Kapazitäten für kurzfristige Buchungen zu öffnen.

Der 300-seitige Bericht kommt zu folgenden Ergebnissen:

Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes für Erdgas

Nach Auffassung der Studienautoren hat sich die Funktionsfähigkeit in den letzten Jahren verbessert. Die Liquidität der Großhandelsmärkte ist gestiegen, entsprechend auch die Wettbewerbsintensität. Abstriche bei diesem Befund gibt es nur für einzelne Staaten in Ost- und Südosteuropa. Die Preisunterschiede zwischen den Handlungspunkten haben merklich abgenommen. Verbleibende Unterschiede sind auf Transportkosten, zu geringe Transportkapazitäten oder auch auf die Dominanz einzelner Lieferanten zurückzuführen. Nach Ansicht der Studie werden die Preisunterschiede bedingt durch Transportkosten eher wieder zunehmen. Für die gegenüber den USA höheren Großhandelspreise wird die Konzentration bei den Gaslieferanten von außerhalb der EU verantwortlich gemacht. Zudem wird die Erhebung nationaler Netzentgelte, insbesondere beim Handel über mehrere Marktgebiete, als Handelshemmnis aber auch als Grund für ein suboptimales Routing von Gasflüssen identifiziert.

Optionen für Weiterentwicklung der Gasmarktregulierung

1. Netzentgeltreform: Unterschiedliche nationale Transportentgelte werden abgeschafft und Transportkosten über alleinige Netzentgelte für den Entry in die EU abgebildet. Ein Ausgleichsmechanismus unter EU-Netzbetreibern wird nötig.
2. Fusion von Marktgebieten: Grenzüberschreitende Netzentgelte werden mittels länderübergreifender Zusammenlegung von Marktgebieten reduziert.
3. Capacity-Commodity Szenario: Dieser Ansatz sieht vor, dass der Anteil von Leitungskapazitäten, für die kurzfristige Buchungen möglich sein müssen, auf 50 Prozent steigt und Importeure mindestens 50 Prozent des Gases am nächstgelegenen Handlungspunkt verkaufen müssen.
4. Strategische Partnerschaft: Um das perzipierte Problem des dominanten Lieferanten zu adressieren, soll der EU-Gasmarkt mit dem russischen integriert werden.

Die Studie sieht in allen Optionen geringe bis moderate Wohlfahrtssteigerungen. Insbesondere bei Option 2 (Marktgebietsfusion) besteht das Risiko, dass durch notwendigen Leitungsbau Wohlfahrtsgewinne aufgezehrt werden. Szenario 1 hat den Vorteil, dass Transportkostenallokation als Hauptstreitpunkt bei Marktgebietsfusionen vermieden würde. Zudem würden die spezifischen Transportkostennachteile der Ukraine- und

Polen-Pipeline gegenüber Nord Stream 2 hier weniger ins Gewicht fallen. Die Studie empfiehlt diese Variante weiter zu prüfen. Szenario 3 hätte insbesondere preissenkende Effekte in weniger liquiden osteuropäischen Märkten ohne dabei Preise in Westeuropa zu erhöhen. Diese Option wird als no-regret-Maßnahme bewertet und direkt zur Umsetzung empfohlen. Das eher hypothetische Szenario 4 könnte ebenfalls senkende Effekte für die Großhandelspreise bedeuten. Diese Partnerschaft wird eher als politische Empfehlung formuliert.

Ein Vertreter der Generaldirektion Energie hat nach Veröffentlichung der Studie erklärt, die EU-Kommission werde besonders Option 3 in Erwägung ziehen. Die Option Netzentgeltreform müsse auch weiter untersucht werden. Hier sei jedoch zu beachten, dass über die geltenden Netzkodizes aktuell mehr Transparenz geschaffen werde. Die Fusion der Marktgebiete bringe nur wenig Vorteile, weshalb diese Option voraussichtlich nicht weiterverfolgt werde.

DIHK-Bewertung:

Alle Optionen würden eine signifikante Veränderung im EU-Binnenmarkt für Gas bedeuten, auch für die Relevanz einzelner nationaler Handelspunkte und Marktgebiete. Reformvorschläge sind zwar nicht vor 2020 zu erwarten, dennoch sollten die Auswirkungen auf die Gasdrehscheibe Deutschland und die Preise für Unternehmenskunden im Blick behalten werden.

Die Studie und weitere Informationen finden Sie auf der  [Internetseite](#) der EU-Kommission.

Bestimmung der Fahrzeugemissionen: EU-Kommission will Berechnungsmethode ergänzen

Die EU-Kommission beabsichtigt, die Berechnungsmethode im NEFZ/WLTP-Testzyklus (Verfahren für Verbrauchs- und Abgastests) zu ergänzen und zu vereinfachen. Zu diesem Zweck hat die EU-Kommission am 14. März 2018 zwei Entwürfe jeweiliger Änderungsverordnungen vorgelegt. Diese Verordnungsentwürfe betreffen neue PKW und neue leichte Nutzfahrzeuge.

Die EU-Kommission strebt eine Ergänzung der Berechnungsmethode des CO₂-Emissionswerts im Rahmen des NEFZ/WLTP-Testzyklus für individuelle Fahrzeuge an. Damit will sie den derzeitigen regulatorischen Übergang der Testverfahren (NEFZ zu WLTP) vereinfachen.

Zu diesem Zweck hat die EU-Kommission am 14. März 2018 zwei Entwürfe jeweiliger Änderungsverordnungen (je für neue PKW sowie für neue leichte Nutzfahrzeuge) vorgelegt. Mit diesen Verordnungen sollen die Durchführungsverordnungen (EU) 2017/1152 und (EU) 2017/1153 zur Verordnung (EU)2017/1151 (Umsetzung des weltweit harmonisierten Prüfverfahrens für leichte Nutzfahrzeuge (WLTP)) geändert werden.

Konkret betreffen die Ergänzungen das Ermittlungsverfahren der Korrelationsparameter. Diese sind notwendig, um die Änderung des Regelprüfverfahrens umzusetzen. So beabsichtigt die EU-Kommission etwa, dass die Endpunkte – jeweils bestimmt durch Testfahrzeuge mit den höchsten sowie niedrigsten CO₂-Emissionswerten - eine Mindestdifferenz von 5 g CO₂/km aufweisen.

Daneben strebt die EU-Kommission mit den Verordnungsentwürfen eine Vereinfachung im Rahmen der Typenzulassung eines Fahrzeuges im Rahmen der Verordnung (EU)2017/1151 an. Kommen zu diesem Zwecke Matrix-Gruppen (road load matrix families) zur Anwendung, soll die Berechnung der CO₂-Emission eines gruppenzugehörigen individuellen Fahrzeuges durch eine veränderte Ableitung des "road load"-Koeffizienten erleichtert werden.

Hintergrund:

Seit September 2017 gilt der WLTP-Testzyklus (ab September 2018 schließlich für alle neuen PKWs verbindlich) und löst somit das NEFZ-Testverfahren schrittweise ab. Die parallel zum WLTP eingeführte Real-Drive-Emissionen-Messung (RDE) dient daneben der Prüfung der Testergebnisse im Hinblick auf Abgasemissionen im realen Fahrverhalten.

Die entsprechende Mitteilung der EU-Kommission sowie den Verordnungsentwurf zu neuen PKW finden Sie  [hier](#).

Die Mitteilung der EU-Kommission sowie den Verordnungsentwurf zu neuen leichten Nutzfahrzeugen finden Sie  [hier](#).

Stickstoffdioxid: EU-Kommission reicht Klage gegen Deutschland ein

Am 17. Mai 2018 hat die EU-Kommission gegen Deutschland sowie fünf weiteren EU-Mitgliedsstaaten Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wegen Grenzwertüberschreitungen bei der Luftqualität erhoben. Gegen diese Überschreitungen seien in der Vergangenheit keine geeigneten Maßnahmen unternommen worden. Aus der Klageeinreichung selbst ergeben sich keine unmittelbaren Konsequenzen hinsichtlich möglicher Fahrverbote.

Im Hinblick auf Deutschland (sowie Frankreich und das Vereinigte Königreich) betrifft die Klage die Überschreitung des Grenzwertes von Stickstoffdioxid. Die EU-Kommission wirft Deutschland vor, keine geeigneten Schritte unternommen zu haben, um Grenzwertüberschreitungen zeitlich zu minimieren. Betroffen seien für die Luftqualitätswerte 2016 insgesamt 26 Gebiete (u. a. in Stuttgart, Düsseldorf, München und Hamburg). Hinsichtlich Italien, Rumänien und Ungarn basiert die Klage der EU-Kommission auf der Überschreitung von Feinstaubgrenzwerten.

Sollte der EuGH einen Verstoß Deutschlands gegen EU-Luftqualitätsnormen feststellen, ginge damit eine Verpflichtung zu konkreten Gegenmaßnahmen aus. Blieben diese aus, würde der EuGH in der Regel auch finanzielle Sanktionen aussprechen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beim EuGH lag im Jahr 2016 bei eineinhalb Jahren. Eine genaue Beschreibung des förmlichen Vertragsverletzungsverfahrens einschließlich der Kompetenzen des EuGHs und möglicher Sanktionsrahmen findet sich [hier](#).

Ökodesign: EU-Konsultation zur möglichen Regulierung von Umwelteinflüssen von Werkzeugmaschinen und Schweißgeräten

Die EU-Kommission hat einen öffentlichen Konsultationsprozess zur beabsichtigten Regulierung von Umwelteinflüssen von Werkzeugmaschinen und Schweißgeräten eingeleitet. Interessierte Unternehmen können sich bis zum 10. Juli 2018 unmittelbar an der EU-Konsultation beteiligen.

Die EU-Kommission prüft derzeit den Erlass von Ökodesign-Vorgaben für professionelle Werkzeugmaschinen und Schweißgeräte (davon unberührt bleibt nicht-professionelle Heim- oder Hobbyausrüstung). Zur Vorbereitung dieser möglichen Maßnahmen ersucht die EU-Kommission u.a. KMUs/Unternehmen (Produzenten und Verwender), Industrie, Behörden und interessierte Bürger um Meinungen und Einschätzungen.

Diese Konsultation erfolgt in Form eines in 5 Bereiche unterteilten Fragebogens. Dieser umfasst u.a. allgemeine Fragen zu den Produkten, spezielle Fragen für KMUs sowie detailliertere Technikfragen zu vorgeschlagenen Ökodesign-Vorgaben.

Die EU-Kommission beabsichtigt, die erhaltenen Informationen in die Folgenabschätzung hinsichtlich einer möglichen Regulierung einfließen zu lassen.

Der Konsultationszeitraum endet am 10. Juli 2018. Die Konsultationsseite (in englischer Sprache) der EU-Kommission finden Sie [hier](#). Den Fragebogen (EUSurvey) finden Sie [hier](#).

Neuer EU-Haushalt: Mehr Ausgaben für Klima und Energie

Am 02. Mai 2018 hat EU-Haushaltskommissar Oettinger den [Legislativvorschlag der EU-Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen](#) (MFR) nach 2020 vorgelegt. Für den Zeitraum von 2021 bis 2027 ist ein Gesamtbudget von 1.279 Mrd. EUR zu laufenden Preisen vorgesehen – oder 1,114 Prozent des Bruttonationaleinkommens der EU, ohne Großbritannien. Damit ist der neue MFR im Vergleich zum aktuellen (1.087 Mrd. EUR) gewachsen.

Gewachsen ist auch der Anteil des EU-Budgets, der für Klimaschutzzwecke ausgegeben werden soll: von 20 Prozent auf 25 Prozent. Einen größeren Beitrag des europäischen Haushalts zu den Klimaschutzziele hatten im Vorfeld verschiedene Interessengruppen gefordert, darunter auch eine Gruppe europäischer Umweltminister in einem Brief an die Kommission. Die Struktur des neuen MFR orientiert sich an den prioritären Aufgabenbereichen der EU, die im Zuge der Entwicklung des Budgetvorschlags definiert wurden. Die Mittelausstattung dieser Bereiche wurde entsprechend an die neuen Ausgabenprioritäten angepasst, wovon auch Programme mit Energie- und Klimabezug profitiert haben.

Die Ausgaben für das EU-Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) sind mit 5,45 Mrd. EUR (3,5 Mrd. für Umwelt und 1,95 Mrd. für Klima) um 70 Prozent höher angesetzt als im aktuellen MFR. Angesiedelt im

Aufgabenbereich „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ sollen mit „LIFE“ u. a. auch Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden.

Für Forschung und Innovation soll fortan ebenfalls mehr ausgegeben werden. Die EU fördert hier mit dem Programm „Horizont Europe“ (vormals Horizont 2020), das u. a. die Bereiche Klima, Energie und Mobilität sowie das Erreichen einer emissionsarmen Gesellschaft zu seinen Schwerpunktbereichen zählt. Im neuen Budget sind hierfür knapp 100 Mrd. EUR eingeplant, ein deutlicher Anstieg zu den gut 60 Mrd. EUR im MFR 2014 - 2020. Auch die Förderung des Infrastrukturausbaus im Energiebereich soll ab 2021 mit rund 60 Prozent mehr Finanzmitteln ausgestattet werden als im bisherigen EU-Haushalt. Im Rahmen der weiterbestehenden Fazilität „Connecting Europe“, der insgesamt rund 42 Mrd. EUR zugewiesen werden sollen, setzt der neue MFR Ausgaben in Höhe von 8,65 Mrd. EUR für den Ausbau der grenzüberschreitenden Energieinfrastruktur in der EU an. Der Förderfokus soll hier auf intelligenten und digitalisierten Energienetzen sowie grenzübergreifenden Projekten im Bereich erneuerbare Energien liegen.

Zur Deckung der Mehrausgaben setzt die EU-Kommission auf einen Mix aus Mittelkürzung für einzelne Ausgabenbereiche (Agrar- und Kohäsionspolitik), Beitragserhöhungen und der Erschließung neuer Einnahmequellen. Zu Letzterem zählt ein Anteil von 20 Prozent der Einnahmen aus dem europäischen Emissionshandel, der künftig in den EU-Haushalt fließen soll, sowie die Einführung eines zusätzlichen nationalen Beitrags, der sich nach der Menge nicht recycelter Kunststoffverpackungen bemisst. In Ergänzung zum vorliegenden Haushaltsentwurf wird die EU-Kommission spätestens im Juni 2018 detailliertere Gesetzesvorschläge zu den verschiedenen Ausgabenprogrammen vorlegen. Danach beginnen die Verhandlungen mit dem EU-Parlament und den Mitgliedsstaaten im Rat. Erst nach deren Einigung kann der MFR 2021 - 2027 verabschiedet werden.

Quelle: DIHK

REACH-Verordnung: 21.551 Stoffe registriert

Die letzte Registrierungsfrist im Rahmen der REACH-Verordnung ist am 31. Mai 2018 abgelaufen. Nunmehr dürfen Stoffe in einer Menge von über einer Tonne pro Jahr erst hergestellt oder importiert werden, wenn die Registrierung vorliegt. Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) teilt dazu mit, dass insgesamt 21.551 Stoffe für den europäischen Markt registriert wurden. Diese Zahl liegt deutlich unter der ursprünglich von der EU-Kommission erwarteten Menge von etwa 30.000 Stoffen. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Lieferketten würden sich laut ECHA erst zum Ende des Jahres verdeutlichen.

Insgesamt wurden laut ECHA im Rahmen der REACH-Verordnung 88.319 Registrierungs dossiers durch 13.620 Unternehmen übermittelt. 18 Prozent der Registrierungen stammen demnach von KMUs. 25 Prozent der Registrierungen erfolgten aus Deutschland.

Die ECHA weist darauf hin, dass Unternehmen ihre Dossiers fortlaufend aktualisieren müssen.

Die entsprechende Mitteilung der ECHA in englischer Sprache findet sich auf der ECHA-Homepage ( [Link zur ECHA](#))

Dort werden auch weitere Statistiken der ECHA zur REACH-Verordnung veröffentlicht ( [Link zu ECHA-Zahlen](#)).

REACH-Verordnung: Informationspflichten zu Nanomaterialien vereinbart

Der Regelungsausschuss der REACH-Verordnung hat am 26. April 2018 einheitliche Informationspflichten zu Nanomaterialien vereinbart. Die damit einhergehende Datenerfassung im Rahmen der Registrierung soll zur stofflichen Risikominimierung beitragen. Im nächsten Schritt müssen EU-Parlament und Rat ihre Zustimmung zur Verordnungsanpassung erteilen, bevor die Änderungen im Januar 2020 in Kraft treten können.

Am 26. April 2018 hat der Regelungsausschuss der REACH-Verordnung einheitliche Informationspflichten im Hinblick auf Nanomaterialien nach der REACH-Verordnung vereinbart. Diese EU-weiten Pflichten zur Angabe umfassender Daten von Nanomaterialien (etwa stoffliche Eigenschaften und Gefahren) betreffen Produzenten, Importeure und nachgeschaltete Anwender im Rahmen der Registrierung. Die vereinbarten Änderungen beziehen sich auf die Anhänge I und III-XII der REACH-Verordnung.

Derzeit bestehen nach der REACH-Verordnung keine einheitlichen Regelungen für den Umgang und die Registrierung von Nanomaterialien. Die nun zwischen den EU-Mitgliedstaaten abgestimmte umfassende Datenerhebung von Nanomaterialien soll zu einer genaueren Risikobewertung und -Minimierung beitragen.

Im nächsten Schritt bedarf es noch der Zustimmung von EU-Parlament und Rat, ehe die Informationspflichten dann im Januar 2020 in Kraft treten können.

Quelle: DIHK

KURZ NOTIERT

CO₂-Emissionen in Deutschland rückläufig; in der EU steigend

Die 1.833 deutschen Anlagen emittierten in 2017 gegenüber 2016 rd. 3,4 Prozent weniger Emissionen; in der EU Anstieg um 0,2 Prozent. Trotz etwa gleichvielen Anlagen im Industrie- und Energiesektor emittiert der Energiesektor rd. 70 Prozent und der Industriesektor rd. 30 Prozent der Emissionen. Die Emissionen im Luftverkehr stiegen um 1,8 Prozent an.

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat auf ihrer Homepage ( www.dehst.de) den als Anlage beigefügten aktuellen Bericht „Treibhausgasemissionen 2017, Emissionshandelspflichtige stationäre Anlagen und Luftverkehr in Deutschland (VET-Bericht 2017)“ veröffentlicht. Daraus ist u. a. festzuhalten:

1. Im Jahr 2017 waren in Deutschland 1.833 stationäre Anlagen vom Europäischen Emissionshandelsystem (EU-ETS) erfasst. Diese emittierten ca. 438 Millionen Tonnen CO₂-Emissionen; gegenüber 2016 ein Rückgang um rund 3,4 Prozent.
2. Demgegenüber stiegen im gleichen Zeitraum die Emissionen der rd. 11.000 EU-ETS-Anlagen um ca. 0,2 Prozent leicht an.
3. In Deutschland verteilt sich die Zahl der Anlagen etwa zur Hälfte auf den Industrie- und den Energiesektor. Bei den Emissionen hingegen stammen rund 70 Prozent aus den Energieanlagen und 30 Prozent aus den Industrieanlagen.
4. Die Eisen- und Stahlindustrie hat mit etwa 30 Prozent größten Anteil an den Industrie-Emissionen, gefolgt von den Raffinerien (20 Prozent), der Zementklinkerherstellung (16 Prozent) und der chemischen Industrie (14 Prozent).
5. Während die Emissionen in Deutschland zwischen 2005 und 2017 um rund 15 Prozent sanken, gingen sie im EU-Durchschnitt im selben Zeitraum um rd. 26 Prozent und damit deutlich stärker zurück.
6. Seit Beginn der zweiten Handelsperiode im Jahr 2008 hat sich u. a. aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise im EU-ETS ein großer Überschuss an Emissionsberechtigungen gebildet, der wesentlich zu dem seit Mitte 2011 beobachtbaren Preisverfall für Emissionsberechtigungen beigetragen hat.
7. Die Umlaufmenge Ende 2017 beträgt rd. 1,66 Mrd. Emissionsberechtigungen bzw. Zertifikate und ist damit maßgeblich für die ab 2019 beginnende regelmäßige Auktionsmengen Kürzung durch die Marktstabilitätsreserve (MSR).
8. Für 2017 meldeten insgesamt 72 der in Deutschland verwalteten emissionshandelspflichtigen Luftfahrzeugbetreiber Emissionen in Höhe von 9,1 Millionen Tonnen Kohlendioxid. Diese lagen 1,8 Prozent über dem Vorjahreswert. Davon entfallen über 99 Prozent der Emissionen auf gewerbliche Luftfahrzeugbetreiber.

Quelle: DIHK

IEA: Weltweite CO₂-Emissionen 2017 gegenüber 2016 gestiegen

Am stärksten gehen US-Emissionen zurück. Trends der globalen Energieinfrastruktur: Zunahme sauberer Technologien; wachsende Bedeutung von Strom; sauberer Energiemix in China; USA größter Öl- und Gasproduzent. Das Ziel von Paris, die weltweiten CO₂-Emissionen in diesem Jahrhundert unter 2 Grad Celsius zu

halten, bleibt eine Herausforderung; insbesondere bei der diesjährigen UN-Klimakonferenz in Kattowitz (Polen).

I. Die globalen energiespezifischen CO₂-Emissionen sind nach dreijähriger Konstanz erstmals wieder in 2017 gegenüber 2016 um 1,5 Prozent gestiegen und erreichten ein historisches Niveau von 32,5 Gigatonnen. Ursächlich ist dies weltweit auf ein robustes Wachstum von 3,7 Prozent, niedrige Ölpreise und schwache Energieeffizienz zurückzuführen. Gleichzeitig stieg die globale Energienachfrage im gleichen Zeitraum um 2,1 Prozent.

Wie aus dem Presse-Link der Internationalen Energieagentur (IEA) (<http://www.iea.org/geco/emissions/>) ersichtlich, war dies kein einheitlicher Trend:

- Insgesamt werden rund zwei Drittel der globalen Zunahme in Asien emittiert; z. B. China plus 1,7 Prozent.
- In der EU stiegen die CO₂-Emissionen um 1,5 Prozent während z. B. in Großbritannien diese um 3,8 Prozent zurückgingen.
- Bemerkenswert ist der weltweit stärkste CO₂-Rückgang in den USA, der ein Drittel des Rückgangs ausmacht; verursacht durch einen beträchtlichen Anstieg bei den erneuerbaren Energien auf 17 Prozent landesweit, einen Kernenergieanteil von 20 Prozent und einer niedrigeren Stromnachfrage.
- In Japan gingen die CO₂-Emissionen um 0,5 Prozent zurück; ursächlich aufgrund höheren Stroms aus erneuerbaren Energien und einem Ersatz von Kohle durch Kernenergie.

II. Mit der Pressemeldung hat die IEA den Weltenergieausblick 2017 (World Energy Outlook 2017 – WEO 2017) vorgelegt. Aus der als Anlage 1 beigefügten deutschen Zusammenfassung und dem als Anlage 2 beigefügten gesamten informativen Report ist festzuhalten:

1. Strukturell zeichnen sich vier große Entwicklungen ab.
 - Eine rasche Verbreitung sauberer Energietechnologien und deren sinkende Kosten; 2016 expandierten die Photovoltaikkapazitäten stärker als alle anderen Formen der Stromerzeugung; seit 2010 sind die Kosten neuer Photovoltaikanlagen um 70 Prozent niedriger.
 - Die wachsende Bedeutung der Elektrizität im Energiemix; 2016 waren die weltweiten Verbraucherausgaben für Strom fast genauso hoch wie die für Mineralölerzeugnisse.
 - Die Umorientierung hin zu einer stärker dienstleistungsorientierten Wirtschaft und einem sauberen Energiemix in China, dem weltgrößten Energieverbraucher.
 - Die ungebrochene Stärke von Schiefergas und Schieferöl in den Vereinigten Staaten, die deren Position als weltgrößter Öl- und Gasproduzent trotz niedrigerer Preise festigt.
2. Die traditionelle Unterscheidung zwischen Energieerzeugern und Energieverbrauchern verwischt zunehmend; als eine neue Gruppe rücken großer Entwicklungsländer, an deren Spitze Indien steht, in eine zentrale Position.
3. Der weltweite Energiebedarf steigt - selbst mit einem New Policies Szenario (aktuelle Politik mit angekündigten Plänen) - zwischen heute und 2040 immer noch um 30 Prozent - was einer Erhöhung des heutigen weltweiten Verbrauchs um ein weiteres China und ein weiteres Indien entspricht. Zentrale Annahmen sind: jährliches Wachstum der Weltwirtschaft um 3,4 Prozent, Steigerung der Weltbevölkerung von 7,4 Mrd. heute auf über 9 Mrd. im Jahr 2040 und ein Verstärkerprozess, durch den sich die Zahl der weltweit in Städten lebenden Menschen alle 4 Monate um den Umfang einer Stadt der Größe von Shanghai erhöht. Den stärksten Beitrag zum Verbrauchswachstum hat Indien mit fast 30 Prozent.
4. Im New Policies Szenario erfolgt eine radikale Veränderung der Art und Weise, wie der steigende Energiebedarf gedeckt wird – angeführt von Erdgas, der raschen Expansion der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz. Seit 2000 sind die Kohleverstromungskapazitäten um fast 900 Gigawatt (GW) gestiegen. Der Nettozubau zwischen heute und 2040 beträgt indessen nur 400 GW.
5. Die Elektrizität ist weltweit die wachsende Kraft im Endenergieverbrauch. Auf sie entfallen 40 Prozent des weltweiten Anstiegs des Endenergieverbrauchs bis 2040 – genauso viel wie auf Öl während der letzten 25 Jahre. Die Zahl der Stromkunden steigt infolge der Ausweitung des Zugangs zu Elektrizität weltweit um 45 Mio. jährlich. Das Ziel eines universellen Zugangs zu Strom bis 2030 ist damit jedoch noch nicht erreicht

6. Wenn sich China verändert, ändert sich alles. China tritt in eine neue Phase seiner Entwicklung ein mit Augenmerk der Energiepolitik auf Strom, Erdgas sowie sauberen, hocheffizienten und digitalen Technologien.
7. Dank einer beachtlichen Fähigkeit, neue Vorkommen kosteneffizient zu erschließen, erreicht die Öl- und Gasförderung der Vereinigten Staaten insgesamt ein um 50 Prozent höheres Niveau, als je zuvor von einem anderen Land erzielt wurde. Ende der 2020er Jahre werden die Vereinigten Staaten, die bereits jetzt Nettogasexporteur sind, auch Nettoexporteur von Öl sein.
8. Trotz der jüngsten Stabilisierung nehmen die weltweiten energiebedingten CO₂-Emissionen im New Policies Szenario bis 2040 leicht zu. Diese Entwicklung reicht bei weitem nicht aus, um schwerwiegende Folgen des Klimawandels zu vermeiden.
9. Vor diesem Hintergrund ist die nächste UN-Klimakonferenz (COP 24) Ende dieses Jahres in Kattowitz (Polen) spannend, denn dort sollen die nationalen Reduktionsmaßnahmen verpflichtender bestimmt werden.

Quelle: DIHK

Globaler Zubau von Kohlekraftwerken kippt Pariser Klimaziele

Wissenschaftler des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK) und des Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change (MCC) haben den globalen Markt für neue Kohlekraftwerke untersucht: Der Rückgang neuer Kohlekraftwerke in China und Indien wird durch den geplanten Zubau in schnell wachsenden Schwellenländern kompensiert. Die im Pariser Klimaabkommen vereinbarten Klimaziele sind in Gefahr, so die Studie.

Globaler Anstieg der Kohlekraftwerke trübt CO₂-Bilanz

China und Indien haben im Laufe des Jahres 2016 jeweils über 50 Prozent ihrer Pläne für neue Kraftwerke zurückgenommen. Es kann demnach sein, dass China den Kohle-Peak erreicht hat, doch global gesehen steigt die Zahl der Kohlekraftwerke weiter an. So planen zum Beispiel die Türkei, Indonesien und Vietnam, in Summe ihre Kapazität um circa 160 Gigawatt zu erhöhen. Das würde etwa der Leistung aller bereits bestehenden Kohlekraftwerke in den 28 EU-Staaten entsprechen. Hinzu kommt, dass im Jahr 2016 andere Länder ihre Zubaupläne massiv erhöht haben, zum Beispiel Ägypten um fast 800 und Pakistan um 100 Prozent.

Globales CO₂-Budget fast aufgebraucht

Der ungebremsste Zubau von Kohlekraftwerken wird das weltweite CO₂-Budget, um wie im Paris-Abkommen vereinbart die globale Erwärmung auf weniger als zwei Grad Celsius zu begrenzen, nahezu aufbrauchen. Wenn die Welt mit hoher Wahrscheinlichkeit unterhalb dieser Grenze bleiben will, kann sie laut Weltklimarat IPCC nur noch circa 700 bis 800 Gigatonnen (Gt) CO₂ in die Atmosphäre ausstoßen. Doch die bestehende Infrastruktur, etwa Kraftwerke und Gebäude, emittiert über ihre lange Lebensdauer von vielen Jahren bereits etwa 500 Gt. Mit den aktuell im Bau befindlichen und den zusätzlich geplanten Kohlekraftwerken kämen 150 Gt hinzu. Weitere Emissionen wie die aus dem Wachstum beim Verkehr oder der Landwirtschaft würden das Gesamtbudget dann übersteigen.

Quelle: IWR Online

IMO: Globale Schifffahrt legt erstmals Klimaziele fest

Bis 2050 sollen die Treibhausgasemissionen der internationalen Schifffahrt im Vergleich zu 2008 um 50 Prozent reduziert werden. Darauf haben sich 173 Länder auf einem Treffen bei der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation der UN (IMO) in London geeinigt.

Vom 09. bis zum 13. April 2018 haben die Mitgliedsländer des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) der IMO den zukünftigen Beitrag der Schifffahrt zum Erreichen der globalen Klimaziele verhandelt. Der Sektor, der bisher nicht Teil des Pariser Klimaschutzabkommens ist, ist Schätzungen zufolge, derzeit für mehr als 2 Prozent der gesamten globalen Emissionen verantwortlich – Tendenz steigend.

Das Verhandlungsergebnis sieht die Halbierung des CO₂-Ausstoßes des globalen Seeverkehrs bis 2050 sowie dessen komplette Klimaneutralität bis spätestens Ende des Jahrhunderts vor. Zudem sollen die Schiffsemissionen pro Transporteinsatz bis 2030 um mindestens 40 Prozent fallen.

Im Sinne der Einhaltung der Pariser Ziele hatten Deutschland sowie andere EU-Staaten und die vom Klimawandel besonders betroffenen Inselstaaten in den Verhandlungen für eine ambitioniertere Emissionsreduzierung von mindestens 70 Prozent plädiert. Dagegen stellten sich vor allem einige Schwellenländer, aufgrund potentieller Nachteile für ihre Wirtschaftsentwicklung. Dem Kompromiss eines 50 Prozent-Ziels stimmten nur die USA und Saudi-Arabien nicht zu.

Die Einigung auf global einheitliche Ziele kommt einer EU-Regelung zuvor. Vergangenes Jahr hatte das EU-Parlament angekündigt, die Ausweitung des europäischen Emissionshandelsystems auf die Seefahrt zu prüfen, falls die IMO-Verhandlungen scheitern würden. Eine einseitige europäische Lösung hätte für die EU-Schifffahrt zu Nachteilen im globalen Wettbewerb führen können.

Der Beschluss setzt einen initialen Rahmen für die Dekarbonisierung der Seefahrt. Die konkreten Schritte zur Umsetzung sollen bis 2023 von der IMO vorgelegt werden.

Quelle: DIHK

Kostenloses Angebot für Unternehmen: Klimawandelfolgen bewerten

Ab sofort können Unternehmen mit dem kostenlosen Online-Angebot  [KlimaFolgenCheck](#) Klimawandelfolgen für den eigenen Wertschöpfungsprozess bewerten. Das Onlinetool berücksichtigt anhand der Postleitzahl auch aktuelle Klimaprojektionen zum Unternehmensstandort und ist branchenübergreifend einsetzbar. Ziel der Entwicklung des KlimaFolgenChecks war es, ein nutzerfreundliches Selbstbewertungsinstrument für Unternehmen zu entwickeln, das standortspezifische Klimadaten ebenso berücksichtigt wie Nachfrage und Kundenwünsche sowie die Aspekte staatlicher Regulierung (z.B. „Klimaschutzpolitik“). Nach der Beantwortung aller Fragen erhalten Sie eine Bewertung der Betroffenheit Ihres Unternehmens von den Chancen und Risiken des Klimawandels sowie eine erste Analyse zur Anpassungskapazität Ihres Betriebes. Die Bearbeitungszeit beträgt etwa 15 Minuten.

Das KlimaFolgenCheck-Tool wurde in Zusammenarbeit der TU Kaiserslautern, des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen sowie des Instituts für Technologie und Arbeit (ITA) im Projekt  [KlimaFolgenDialog](#) entwickelt. Das Projekt KlimaFolgenDialog wird gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

IRENA legt globales Energiewende-Szenario vor

Eine kürzlich veröffentlichte Studie der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA) hat modelliert, wie das 2-Grad-Klimaziel erreicht werden kann und welche globalwirtschaftlichen und sozioökonomischen Auswirkungen eine solche Energie- und Klimapolitik hätte. Eines der Ergebnisse: Erneuerbare Energien und Energieeffizienz können gemeinsam 90 Prozent der nötigen Reduzierungen schultern.

Technisch sei die globale Energiewende bereits möglich. Unter den aktuellen und zurzeit geplanten Politikansätzen sei eine Begrenzung auf zwei Grad jedoch kaum zu erreichen, vielmehr wäre das noch zur Verfügung stehende „CO₂-Budget“ bereits zur Hälfte des Jahrhunderts aufgebraucht. Die Erderwärmung liefe auf 2,6 bis 3 Grad hinaus. Für das Zwei-Grad-Ziel müsse der Anteil erneuerbarer Energien an der Gesamtprimärenergieversorgung von heute 15 Prozent auf rund zwei Drittel in 2050 wachsen, die Energieintensität der Weltwirtschaft müsse bis 2050 um zwei Drittel fallen. Trotz Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum könne dies mithilfe einer breiten Implementierung von Energieeffizienzmaßnahmen und einem erhöhten Zubau erneuerbarer Energien technisch bewerkstelligt werden. Bei konsequenter Umsetzung könnten viele Länder bis 2050 einen Erneuerbaren-Anteil am Gesamtenergieverbrauch von über 60 Prozent erreichen, die Europäische Union sogar von über 70 Prozent.

Im Stromsektor müsste der EE-Anteil auf bis zu 85 Prozent anwachsen, getrieben hauptsächlich durch den Zubau von PV- und Windenergieanlagen. Gleichzeitig müsse sich die Elektrifizierungsrate im Endenergieverbrauch von heute 20 auf 40 Prozent bis 2050 verdoppeln, etwa durch den serienmäßigen Einsatz von E-Autos und Wärmepumpen. Jene Bereiche des Transport-, Gebäude- und Industriesektors, die schwieriger und gar nicht zu elektrifizieren seien, müssten auf andere erneuerbare Lösungen wie Biomasse und -treibstoffe zurückgreifen.

Die jährlichen zusätzlichen Kosten einer solchen globalen Energiewende werden für das Jahr 2050 auf 1,4 Billionen Euro beziffert. Die erzielten Einsparungen würden dies jedoch kompensieren – etwa durch eine

sauberere Luft und weniger Umweltschäden. Das globale BIP würde laut Studie ebenso profitieren. Den größten Wohlfahrtsgewinn würden Mexiko, Brasilien, Indien und Ozeanien einstreichen, aber auch Süd- und Westeuropa würden profitieren.

Auch auf dem Arbeitsmarkt prognostizieren die Wissenschaftler einer konsequent vorangetriebenen Energiewende demnach einen positiven Effekt: Zwar würden im fossilen Sektor bis 2050 7,4 Millionen Jobs wegfallen, im Bereich der Erneuerbaren Energien kämen hingegen 19 Millionen Arbeitsplätze hinzu. Eingerechnet sind hier allerdings auch Jobs in den angrenzenden Bereichen Energieeffizienz, Netzausbau und Flexibilitätsangebote.

Die Studie kann  [hier](#) heruntergeladen werden.

Studien-Konsens: CO₂-Ziel von 95 Prozent macht Power-to-Gas notwendig

Die Agentur für Erneuerbare Energien hat Studien ausgewertet, die die Rolle synthetischer und biogener Gase für die Energiewende untersuchen. Danach ist Konsens, dass Biogase und synthetisch erzeugte Gase für die Erreichung eines Klimaziels von 95 Prozent weniger CO₂ bis 2050 notwendig sein werden. Ein Klimaziel von 80 Prozent kommt hingegen weitgehend ohne Brennstoffe aus, die synthetisch auf Basis von Ökostrom erzeugt werden.

Dem Vergleich von 26 Studien zufolge würden Biogas und Biomethan 2050 zwischen 61 und 200 Mrd. kWh sowie synthetische Gase zwischen 200 und 770 Mrd. kWh zum Energieverbrauch beitragen, wenn eine CO₂-Reduktion von 95 Prozent gegenüber 1990 angestrebt wird. Damit assoziiert ist die Notwendigkeit des Aufbaus einer großen Leistung von Elektrolyseuren und Kraftwerken zur Verstromung der regenerativen Gase. Im Sinne der Sektorkopplung würden die Gase auch langfristig für Stromerzeugung, Raum- und Prozesswärme sowie in geringerem Umfang auch im Verkehr verwendet. Uneins sind die Studien, ob die projizierten Mengen erneuerbar erzeugter Gase (Methan und Wasserstoff) in Deutschland produziert werden oder anteilig bzw. vollständig aus dem Ausland importiert werden sollen.

Wird dagegen eine Reduktion der Emissionen um 80 Prozent bis 2050 angestrebt, ist die Notwendigkeit von Power to Gas deutlich geringer ausgeprägt. Der gleiche Befund galt für Studien, die ein hohes Maß an Energieeffizienz bzw. eine starke Reduktion des Energieverbrauchs vorsahen.

Die Metaanalyse findet sich  [hier](#).

Studie: Batteriemarkt wächst bis 2025 auf 75 Mrd. Euro

Eine stark verbesserte Leistungsfähigkeit und eine gute Energiedichte werden zu treibenden Faktoren, die den Markt für Batterietechnologien bis 2025 weltweit auf gut 75 Mrd. Euro anschwellen lassen. Insbesondere Technologien wie die Festelektrolyt-Lithium-Ionen-Batterien werden herkömmliche Batterietechnologien langfristig ablösen. Zu dieser Prognose kommt eine neue Studie der Beratungsagentur Arthur D. Little.

Gegenwärtig sei in der Industrie ein regelrechter Investitionsboom zu verzeichnen: Etablierte ebenso wie neue Akteure aus verschiedenen Branchen haben in den vergangenen zwei Jahren knapp zwölf Mrd. Euro in die Weiterentwicklung der Technologie investiert. Zu den größten Investoren zählen Tesla (USA), Panasonic und Asahi Kasei (beide Japan), Contemporary Amperex Technology (China) sowie Daimler. Gleichwohl seien die Ausfallrisiken hoch. Nur Marktakteuren, denen es gelinge, komplexe Innovationsökosysteme aufzubauen, mit verschiedenen Partner zusammenzuarbeiten sowie exzellente Mitarbeiter zu gewinnen, hätten tatsächliche Chancen, erfolgreich Marktanteile zu gewinnen und zu verteidigen.

Um der Etablierung der Batterietechnologie der jüngsten Generation tatsächlich zum Durchbruch zu verhelfen, sei es nun von zentraler Bedeutung, zügig die Kosten zu senken. Die Konkurrenzfähigkeit von E-Autos im Vergleich zu konventionellen Verbrennern sei beispielsweise nur zu erreichen, wenn die Preise für Akkus in Elektroautos auf etwa 75 Euro/kWh fallen. Heute sind es knapp unter 200 Euro. Auch für den Einsatz von Batteriespeichern anstelle von Gaskraftwerken in Regionen mit hoher Grünstromspeisung bedürfe es Preissenkungen von 50 Prozent. Die Autoren zeigen sich zugleich optimistisch, dass diese Entwicklungen eintreten werden.

Die Studie kann  [hier](#) heruntergeladen werden.

VDI-Studie: Stationäre Energiespeicher zur Spitzenkappung bislang kaum wirtschaftlich

Das VDI Zentrum Ressourceneffizienz hat die Einsatzmöglichkeiten von Energiespeichern in Unternehmen untersucht und ihre ökonomische und ökologische Nutzen bewertet. So wichtig die Rolle von Speichern in der Energiewende zukünftig sein wird, so ernüchternd ist das Zwischenfazit: Für KMU ist die Investition in Speichersysteme zur Spitzenkappung bislang unwirtschaftlich.

Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass unter den heutigen Rahmenbedingungen ein wirtschaftlich lohnender Einsatz von stationären Energiespeichertechnologien in KMU kaum möglich ist, wenn sie zur Minderung von Spitzenlasten eingesetzt werden sollen. Auch in Bezug auf die Energie- und Ressourceneffizienz ließe sich aufgrund der hohen Umwandlungsverluste bislang kein Vorteil gegenüber dem Direktbezug aus dem Stromnetz feststellen. Es bestünde insofern weiterer Bedarf an Forschung und Entwicklung, um die Nutzbarmachung weiterer technischer Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung und Ausschöpfung dissipativer Prozessenergien (etwa der Bremsenergie) zu ermöglichen.

Ökonomisch sinnvoll könne der Einsatz von stationären Speichern hingegen sein, wenn sie zu anderen Zwecken eingesetzt werden, etwa der unterbrechungsfreien Stromversorgung. Auch wenn im Unternehmen andere Gründe für den Speichereinsatz bestehen, etwa prozesstechnische Erfordernisse, die Netzstabilisierung oder die Eigenbedarfsoptimierung in Kombination mit der Nutzung erneuerbarer Energie, kann sich eine Investition in Speicher lohnen.

Die vorliegende Studie des VDI gibt einen Überblick über bereits am Markt verfügbare stationäre Energiespeichertechnologien sowie über innovative neuartige Lösungen. Dabei wird insbesondere verbraucherseitig untersucht, wie KMU elektrische, elektrochemische und mechanische Energiespeicher gewinnbringend einsetzen können. Der ökonomische und ökologische Mehrwert von Speichern wird anhand von Lithium-Eisenphosphat-Batterien, Blei-Säure-Batterien und Schwungradspeichern analysiert. Weiterhin behandelt werden elektromagnetische Speicher (SMES), Superkondensatoren (Supercaps), Natrium-Hochtemperatur-Batterien und Redox-Flow-Batterien.

Die Studie des VDI kann  [hier](#) heruntergeladen werden.

Dezentrale Energiewende braucht Netzausbau

Der im Netzausbauplan 2030 vorgesehene Ausbau der Stromübertragungsnetze ist auch bei einer dezentralen Stromerzeugung erforderlich. Das ist das Ergebnis einer im Auftrag der Renewables Grid Initiative (RGI) vom Öko-Institut durchgeführten Meta-Studie.

Die Meta-Studie wurde am 11. März 2018 vorgestellt. Untersuchungsgegenstand war, ob der Netzausbau mit einem dezentralen Stromsystem, mehr Windkraft in Süddeutschland und mit Einsatz von Speichern deutlich geringer ausfallen kann. Dazu wurden zehn Studien analysiert und verglichen.

Wesentliche Ergebnisse sind:

- Der bis 2030 geplante Netzneubau auf rund 4.000 Kilometern ist selbst dann notwendig, wenn alle Speicher und Flexibilitätsoptionen zur Verfügung stehen.
- Da die Potenziale für die Erzeugung von Wind- und Solarstrom über Deutschland hinweg ungleich verteilt sind und in der Nähe der großen Verbrauchszentren oft nicht ausreichen, ist eine jederzeit verbrauchsnahe Stromversorgung auf der Grundlage erneuerbarer Energien nicht vorstellbar. Zusätzlich einschränkend wirken sich Belange des Naturschutzes und die geringe Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Nähe von Siedlungen aus.
- Der aktuell geplante Leitungsbau ist in jedem Fall notwendig, nach einem Teil der untersuchten Studien aber möglicherweise erst nach 2030.

Die Meta-Studie "Dezentralität, Regionalisierung und Stromnetz" des Öko-Instituts steht unter folgendem  [Link](#) zum Download zur Verfügung.

Quelle: DIHK

Studie fordert mehr Handlungsspielraum für Verteilernetzbetreiber

Die Kanzlei Becker Büttner Held hat eine Studie – basierend auf einer Umfrage mit über 200 Verteilernetzbetreibern - zu gegenwärtigen und erwarteten Tätigkeitsfeldern von Verteilernetzbetreibern vorgelegt. Diese würden ihre Aufgaben bislang erfolgreich meistern, stünden jedoch angesichts einer fortschreitenden Dezentralisierung und Digitalisierung der Energiewende vor erheblichen Herausforderungen. Der Gesetzgeber müsse ihnen bei der Anwendung innovativer Lösungen mehr Freiraum lassen.

Insbesondere Netzplanung, Netzbetrieb und Netzführung sind von den Umwälzungen im Stromsektor betroffen: Einerseits müssen immer mehr volatil und dezentral erzeugende Anlagen in das Netz integriert werden, andererseits müssen frühzeitig Entscheidungen hinsichtlich intelligenter Netze gefällt werden, da anderenfalls u. U. auf der Verteilernetzebene unnötige Netzausbaukosten entstehen. Darüber hinaus wird auch die netztechnische Realisierung der Sektorkopplung in erster Linie den Verteilernetzbetreibern zufallen, da fast alle Anlagen zur Umwandlung elektrischer Energie (Power-to-X-Anlagen, Wärmepumpen, E-Autos) und industrieller Prozesse an ihre Netze angeschlossen sind.

Wenngleich die Verteilernetzbetreiber ihre systemische Rolle bislang erfolgreich ausfüllen, konstatieren die Autoren, dass die Überwindung bevorstehender Herausforderungen durch einen gegenwärtig unzureichenden regulatorischen Rahmen gehemmt werde. Sie schlagen daher beispielsweise vor, den Verteilernetzbetreibern mit Blick auf künftige Netzengpässe den Zugriff auf zu- oder abschaltbare Lasten oder Speicher in einem marktbasieren Modell zu gewähren. Um die Netzausbaukosten zu senken müsse den Verteilernetzbetreibern zudem mehr Raum für die Entwicklung innovativer Modelle im Zusammenhang mit der Sektorkopplung zugesprochen werden. Auch die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für regionale Flexibilitätsmärkte, auf denen die Verteilernetzbetreiber mit kurzfristigen Leistungen handeln können, wird vorgeschlagen. Darüber hinaus würden aktuell bisweilen falsche Anreize gesetzt: Kann der Netzbetreiber Investitionen in neue Leitungen kurzfristig auf erhöhte Netzentgelte umlegen, so werden Investitionen in intelligente Netze bislang unattraktiv gemacht.

Explizit widersprechen die Autoren dem Narrativ, wonach eine zentral organisierte Energiewende mit größeren Akteuren besser sei: In einer dezentralen Erzeugungswelt seien vielmehr auch dezentrale Lösungen passender. Auch die Größe der Verteilernetzbetreiber sei irrelevant, durch lokale Kooperationen und Auslagerung einzelner Aufgaben an externe Dienstleister könnten alle Aufgaben wahrgenommen werden.

Die Studie kann  [hier](#) heruntergeladen werden.

Netzreservebedarf für den kommenden Winter sinkt

Für den kommenden Winter 2018/19 gehen die Übertragungsnetzbetreiber von einem deutlich sinkenden Netzreservebedarf aus. Statt der Vorhaltung von 10.400 MW im vergangenen Winter wird künftig mit einem maximalen Bedarf von 6.600 MW gerechnet. Diese Menge kann vollständig von inländischen Kraftwerken bereitgestellt werden, ein Rückgriff auf ausländische Reserven ist damit nicht mehr notwendig.

Wie die Bundesnetzagentur (BNetzA) mitteilte, sei ein Grund für die Reduzierung des Reservebedarfs das am 01. Oktober 2018 startende Engpassmanagement zwischen dem deutschen und dem österreichischen Marktgebiet. Damit werden Stromexporte von Deutschland nach Österreich auf den technisch möglichen Umfang reduziert. Bislang seien Exportspitzen nach Österreich Treiber für Netzengpässe gewesen. Von einer grundsätzlichen Entspannung oder Trendwende könne aber angesichts zügig steigender Offshore-Windkapazitäten im Norden, der Abschaltung von Kernkraftwerken in Süddeutschland und eines nach wie vor schleppenden Netzausbaus keine Rede sein, so die Übertragungsnetzbetreiber.

Auch das sich aktuell in den Verhandlungen befindende „Clean-Energy Package“ (das sog. „Winterpaket“) der Europäischen Union könnte den Reservebedarf wieder ansteigen lassen. Dieses sieht vor, dass die Kapazitäten für den grenzüberschreitenden Handel erhöht werden sollen. Als positiven Effekt daraus erwarten die Netzbetreiber jedoch, dass der Rückgriff auf ausländische Kraftwerke erleichtert wird.

Im vergangenen Winter wurde die Netzreserve an insgesamt 105 Tagen abgerufen, die maximal angeforderte Leistung lag bei 2.163 MW. Auf das gesamte Winterhalbjahr bezogen, wurden rund 1,14 Mio. kWh aus der Reserve abgerufen. Die Kosten für inländische Kraftwerke gingen dabei voraussichtlich von 193,4 Mio. Euro auf 156,7 Mio. Euro zurück. Die Kosten für die Vorhaltung ausländischer Kraftwerke sanken noch deutlich stärker: von 166,8 Mio. Euro im vorherigen Winter auf 41 Mio. Euro in diesem Winterhalbjahr.

Der Bericht der Bundesnetzagentur zum Netzreservebedarf kann  [hier](#) heruntergeladen werden.

Zweite KWK-Ausschreibung unterzeichnet

Da nicht ausreichend Gebote eingingen, war die zweite KWK-Ausschreibungsrunde knapp unterzeichnet. Von den möglichen 100 MW konnten 91 MW an 14 Gebote bezuschlagt werden. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 4,31 ct/kWh. Die Spannweite reichte von 2,99 Cent/kWh bis 5,20 Cent/kWh. Ein Gebot wurde ausgeschlossen.

Die nächste Ausschreibungsrunde endet am 01. Dezember 2018. Dann werden 77 MW vergeben.

Erstmals wurden auch sog. innovative KWK-Systeme, die erneuerbare Wärme einbeziehen, ausgeschrieben. Auch diese war leicht unterzeichnet. Von den möglichen 25 MW wurden 21 MW an fünf Gebote vergeben. Der Durchschnittszuschlag lag bei 10,27 Cent/kWh. Die Spannweite reichte von 8,47 bis 10,94 Cent/kWh. Bei den innovativen Ausschreibungen mussten zwei Gebote ausgeschlossen werden.

Quelle: DIHK

PV-Zuschläge steigen erstmals

Nachdem es in den vergangenen Ausschreibungsrunden stetig nach unten ging mit den Zuschlagswerten für PV-Projekte, sind diese nun zum ersten Mal gestiegen. Nach 4,33 Cent/kWh in der letzten Runde stieg der mengengewichtete Zuschlagswert auf 4,59 Cent/kWh. Mit 4,96 Cent/kWh lag der höchste Zuschlag knapp unter 5 Cent.

Anders als bei der letzten Ausschreibung für Wind an Land war bei PV das Wettbewerbsniveau weiter hoch. Die Ausschreibung war doppelt überzeichnet. Von den eingegangenen 59 Geboten mit 360 MW erhielten 28 Gebote mit 183 MW einen Zuschlag. 13 erfolgreiche Gebote auf Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten erhielten dabei den Zuschlag.

Quelle: DIHK

PV schlägt Wind

Die erste gemeinsame Ausschreibung von Photovoltaik (PV) und Wind an Land endete mit einem vollständigen Sieg für die PV: Alle 32 Zuschläge mit einem Volumen von 210 MW gingen an sie. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag mit 4,67 Cent/kWh jedoch über dem Ergebnis der letzten reinen PV-Ausschreibung mit 4,33 Cent/kWh. Die Spannweite reichte von 3,96 bis 5,76 Cent/kWh.

Von den bezuschlagten Geboten gingen fünf in einem Umfang von 31 Megawatt auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Bayern und drei mit 17 MW nach Baden-Württemberg. Von den 54 eingegangenen Geboten waren 18 Wind- und 36 Solargebote. Die Ausschreibung war knapp doppelt überzeichnet.

Die Verteilnetzausbaukomponenten hatten nach Angabe der Bundesnetzagentur keinen wesentlichen Einfluss. Die meisten Zuschläge lagen in solchen Gebieten.

Interessant außerdem: Der mengengewichtete durchschnittliche Wert aller eingegangenen Gebote lag bei PV bei 4,82 Cent/kWh und bei Wind bei 7,23 Cent/kWh. Das Referenzertragsmodell bei Wind fand keine Anwendung.

Quelle: DIHK

Zweite Offshore-Versteigerung mit großer Spanne

Nachdem die erste Ausschreibungsrunde für Windanlagen auf See mit drei Null-Cent-Geboten endete, brachte die zweite Runde vor allem eins: Eine sehr große Spreizung der Zuschläge. Eines von insgesamt sechs Geboten, die einen Zuschlag erhalten haben, war wieder ein Gebot mit 0 Cent/kWh. Das letzte bezuschlagte Gebot erhält hingegen eine Förderung von 9,83 Cent/kWh. Der mengengewichtete mittlere Zuschlagswert liegt bei 4,66 Cent/kWh.

Besonderheit in dieser Runde war, dass Projekte in der Ostsee bevorzugt behandelt wurden. Mindestens 500 MW sollten dort gebaut werden. So gingen auch drei der sechs Projekte in diese Region.

Mit dieser Versteigerung endet die Übergangsphase. Die nächste Runde findet erst 2021 statt für Anlagen, die ab 2026 ans Netz gehen. Allerdings ist im Koalitionsvertrag ein Beitrag von Offshore zur Erreichung des Klimaschutzziels 2020 vorgesehen. Es ist daher möglich, dass es vor 2021 noch einmal zu einer Ausschreibung z. B. nicht genutzter Netzkapazitäten kommt.

Quelle: DIHK

Wind an Land: Ausschreibungsvolumen nicht ausgeschöpft

Erstmals wurde das Ausschreibungsvolumen bei Wind an Land nicht voll ausgeschöpft. Das gab die Bundesnetzagentur bekannt. Von den 670 MW wurden somit nur 604 MW an 111 Gebote vergeben. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag mit 5,73 Cent/kWh entsprechend deutlich über dem Wert der letzten Runde (4,73 Cent/kWh).

Die Zuschlagswerte reichten von 4,65 bis 6,28 Cent/kWh. Diese Werte beziehen sich immer auf einen Standort mit 100 Prozent, so dass die tatsächlichen Zuschläge darüber oder darunter liegen können. Regional gingen die Zuschläge vor allem nach Nordrhein-Westfalen (33 Zuschläge, 138 MW) und Brandenburg (16 Zuschläge, 87 MW).

Weitere Informationen finden sich  [hier](#).

Alle Anlagen der 4. PV-Ausschreibung gebaut

Lag die Realisierungsrate der ersten drei Ausschreibungsrunden für PV-Freiflächenanlagen um die 90 Prozent oder darüber, wurden sämtliche Anlagen der vierten Runde auch tatsächlich errichtet. Bei der vierten Runde wurden 128 MW mit einem durchschnittlichen Wert von 7,41 Cent/kWh bezuschlagt, die sich auf 21 Gebote verteilen. Zudem gab es erstmals keine Pönale, da alle Anlagen innerhalb der Frist von 18 Monaten errichtet wurden.

Quelle: DIHK

Aufschwung für Direktabnahmeverträge für Grünstrom ab 2021 erwartet

Direktabnahmeverträge für Ökostrom (sog. „Power Purchase Agreements“, PPA) spielen in Deutschland bislang keine Rolle. Bis Ende 2017 umfasste das gesamte PPA-Volumen hierzulande lediglich 10 MW. Ab 2021 könnte sich das jedoch ändern, wovon eine Studie der HSH-Nordbank ausgeht.

Anders als in einigen europäischen Nachbarländern wie Norwegen, Schweden, den Niederlanden oder Großbritannien ist das Volumen von Direktabnahmeverträgen in Deutschland überschaubar. Ursächlich dafür ist in erster Linie das im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgeschriebene Doppelvermarktungsverbot für geförderte Anlagen. Ab 2021 fallen jene Betreiber von Windkraftanlagen, PV und Biomasseanlagen aus der Förderung, die das Ende der Förderzeit erreicht haben. Für die Betreiber von EE-Anlagen stellt sich dann die Frage, wie weiterhin verlässliche Abnahmepreise erzielt werden können.

Die Autoren der Studie argumentieren, dass die Direktabnahmeverträge hier ansetzen und die Kalkulationsunsicherheit für Investitionen in neue Wind- und Solarparkprojekte senken können: Da ohnehin immer mehr Unternehmen ambitionierte Nachhaltigkeitsstrategien verfolgen und ausschließlich Ökostrom beziehen möchten, böte es sich für jene Unternehmen an, mit den Erzeugern des Ökostroms Direktabnahmeverträge abzuschließen. Dank langfristiger Erlössicherheit würden davon auch die Betreiber von Windparks und PV-Anlagen profitieren. Auch Neuinvestitionen in Ökostromprojekte könnten durch Abnahmeverträge abgesichert werden. Hinzukommend wird erwartet, dass mit der Neuregelung der EU-Richtlinie zur Förderung der Erneuerbaren Energien bestehende Hemmnisse zur Direktvermarktung von Ökostrom mittels Direktabnahmeverträgen ab 2021 abgebaut werden.

Perspektivisch werden Direktabnahmeverträge in Europa immer dann zum Einsatz kommen, so die Autoren, wenn EE-Projekte wirtschaftlich betrieben werden können, aber die Preisrisiken am Strommarkt, denen sie

ausgesetzt sind, neutralisieren müssen. Die Beratungsagentur Energy Brainpool schätzt den Absicherungspreis für Windstrom aus heutiger Sicht auf 32 Euro/MWh für den Zeitraum 2020 bis 2024.

Eine Leseprobe der Studie ist  [hier](#) einsehbar, die komplette Fassung kann per E-Mail bei der HSH-Nordbank angefordert werden.

Europäische Integration des Intraday-Stromhandels schreitet voran

Die Kopplung einer Vielzahl nationaler Intraday-Märkte ist nach Angabe der Strombörsen und Netzbetreiber weiter Mitte Juni geplant. Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) hat zudem die Harmonisierung der Öffnungs- und Vorlaufzeiten beschlossen.

Europäische Strombörsen und Übertragungsnetzbetreiber  [haben am 24. Mai bestätigt](#), dass die Kopplung der Intraday-Märkte im Rahmen des Projekts XBID weiter am 12. Juni 2018 geplant ist.

Vorerst umfasst das Projekt die Märkte von Deutschland, Frankreich, Österreich, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Litauen, Lettland, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Spanien und Schweden. Im Sommer 2019 sollen dann die meisten anderen europäischen Staaten folgen. Das Projekt ermöglicht den kontinuierlichen grenzüberschreitenden Intraday-Handel zwischen den beteiligten Ländern.

Dieser Integrationsschritt trägt zur Vertiefung des europäischen Strombinnenmarkts bei. Vor dem Hintergrund des steigenden Erneuerbaren-Energien-Anteils im Strommix bietet er Marktteilnehmern die Chancen, zum immer kurzfristigeren Ausgleich ihrer Bilanzkreise auch auf ausländische Kapazitäten zurückzugreifen - wodurch die Kosten gesenkt werden können.

ACER-Entscheidung zu Öffnungs- und Vorlaufzeiten

Von Relevanz für die Funktionsweise und die weitere Integration der Märkte ist auch die Entscheidung der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), dass der grenzüberschreitende Intraday-Handel zu Beginn des Jahres 2019 in allen Kapazitätsberechnungsregionen ab 15 Uhr des Vortages möglich sein muss. Die Vorlaufzeit soll eine Stunde betragen. In Deutschland gelten diese Zeiten bereits für den grenzüberschreitenden Handel.

Die  [Acer-Entscheidung vom 24. April 2018](#) wurde Anfang Mai veröffentlicht. Die konkreten Vorgaben sind im  [Anhang 1](#) enthalten. Sie dienen der Umsetzung der Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (Netzkodex "CACM"). Acer musste die Entscheidung fällen, da die nationalen Regulierungsbehörden sich auf Grundlage eines Vorschlags der Übertragungsnetzbetreiber nicht einvernehmlich auf eine Regelung einigen konnten.

Von Juni bis Dezember 2018 gelten noch Übergangsregelungen. Sobald die Kopplung der europäischen Intraday-Märkte (sog. Single intraday coupling (SIDC)) in den Kapazitätsberechnungsregionen umgesetzt ist, sollen dann die einheitlichen Zeiten gelten. ACER rechnet damit, dass dies spätestens zu Beginn des Jahres 2019 der Fall sein wird. Sollte es zu Verzögerungen kommen, so würden die Zeiten spätestens ein Monat nach Umsetzung des SIDC in einer Kapazitätsberechnungsregion implementiert werden müssen.

Quelle: DIHK

Umweltbundesamt veröffentlicht Daten zur NO₂-Belastung 2017

Nachdem das Umweltbundesamt (UBA) im März noch die vorläufige Auswertung der NO₂-Immissionen an registrierten Messstationen veröffentlichte, sind diese Daten nun vollständig aktualisiert im Internet abrufbar. Danach sank die Zahl der Städte mit Stationen, an denen im Jahr 2017 ein zu hoher Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO₂) gemessen wurde, auf 65. Im Jahr 2016 erreichten noch 90 Städte den Grenzwert von 40 µg/m³ NO₂ nicht. Im Mittel sank die Schadstoffbelastung an den Stationen, an denen die Grenzwerte im Jahr 2016 nicht eingehalten werden konnten, um 5,5 Prozent.

Die vollständige Auswertung, eine Liste der Städte mit Grenzwertüberschreitungen und weitere Hintergrundinformationen finden Sie unter:  <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/finale-daten-zur-no2-belastung-2017-vertuefuehrt>.

Neuer Vergleich zur Ökobilanz von Elektroautos und Verbrennern

Der ADAC hat die Ökobilanz von PKW mit Verbrennungsmotoren und Elektroautos verglichen. Elektroautos schneiden beim aktuellen Strommix aufgrund der höheren Emissionen für Produktion und Recycling nicht grundsätzlich besser ab. Dies gilt erst ab Kompaktwagen abwärts. Auch Gasfahrzeuge schneiden hier besser ab als Diesel und Benziner. Erst bei höheren Ökostromanteilen hätten auch in der Mittelklasse die Elektroautos die Nase vorn.

So muss ein Elektroauto in der Kompaktklasse laut ADAC 45.000 km gelaufen sein, um besser abzuschneiden als ein Benziner, in der oberen Mittelklasse kommt der Diesel am besten weg. Der Gesamtvergleich basiert auf den CO₂-Emissionen, die im Laufe eines Autolebens über 150.000 km zusammenkommen. Darunter sind u. a. die CO₂-Emissionen, die bei der Herstellung von Elektroautos (insbesondere der Akkus) entstehen und höher sind als bei Verbrennern. Eingerechnet wurden auch Emissionen, die bei der Kraftstoffproduktion und dem Betrieb des Fahrzeuges selbst entstehen - ein Feld in dem Elektrofahrzeuge deutlich besser abschneiden. Der Vergleich ist auf der Seite des  [ADAC](#) abrufbar.

Die Diskussion um die Vergleiche der Ökobilanz von Elektrofahrzeugen versus PKW mit Verbrennungsmotoren wird mit zahlreichen Studien geführt. Entscheidend für die Performanz von Elektrofahrzeugen sind dabei immer die Emissionen für Produktion und Recycling sowie die Ökostromanteile im Strommix. Dass Elektroautos bei hohen Anteilen erneuerbarer Energien im Strommix Emissionsvorteile gegenüber fossil betriebenen Autos haben, ist inzwischen Konsens. Hochspannend wird künftig noch die Frage, wie der Vergleich ausgehen wird, wenn Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor unter Verwendung synthetischer strombasierter Kraftstoffe einbezogen werden. Befürworter sogenannter E-Fuels sehen bei hohen CO₂-Minderungszielen insbesondere die Speicherbarkeit und den systemischen Mehrwert von flüssigen Kraftstoffen, während die Anhänger einer weitestgehenden Elektrifizierung vor allem die hohe Effizienz von Elektromotoren bzw. der direkten Nutzung erneuerbarer Energien anführen. Da das Ergebnis dieser Diskussion noch nicht abzusehen ist, unterstreicht der DIHK die Notwendigkeit, technologieoffen an die Frage der Antriebe der Zukunft heranzugehen.

Quelle: adac

Studie prophezeit deutlichen Jobverlust durch E-Mobilität

Insbesondere die Antriebstechnik bei Pkw drohe in hohem Maße vom Arbeitsplatzverlust betroffen zu sein. Von den 210.000 in der Herstellung von Antriebssträngen in Deutschland Beschäftigten könnten, die Entstehung neuer Jobs in der Batterietechnik schon einberechnet, rund 75.000 Stellen wegfallen. Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle  [Studie des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation \(IAO\)](#).

E-Mobilität: 11 Mrd. Euro Investitionen für flächendeckende Ladeinfrastruktur nötig

So könnten bis 2030 in Deutschland rund 4,7 Millionen Ladesäulen aufgestellt werden – davon 2,5 Millionen an privaten Standorten und 2,2 Millionen im öffentlichen Raum, inklusive 200.000 Schnellladesäulen. Ein derart engmaschiges Netz könnte die Zahl von E-Autos auf deutschen Straßen auf acht Millionen steigen lassen.

Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Studie der Unternehmensberatung TCW. In der seit Jahren anhaltenden „Henne-oder-Ei-Debatte“ schlägt sich dieser Beitrag demnach auf die Seite derjenigen, die die „Ladeinfrastruktur als Enabler der Elektromobilität“ (so der Titel der Studie) ansehen. Um die Zahl der gegenwärtig rund 130.000 E-Autos auf Deutschlands Straßen drastisch zu erhöhen, bedürfe es einer umfassenden Verfügbarkeit von Ladestationen. Bislang stehen deutschlandweit lediglich 4.730 öffentliche Ladestationen mit insgesamt 10.700 Ladepunkten zur Verfügung. Bis zu 11 Milliarden Euro seien an Investitionen nötig, um die bestehenden Niederspannungsnetze auf die künftigen Anforderungen dieser Ladeinfrastruktur vorzubereiten.

Eine kostenpflichtige Bestellung der Studie kann  [hier](#) erfolgen.

Vergleich der Förderung alternativer Antriebe

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat einen Sachstandsbericht über "Maßnahmen und Anreize für die Steigerung des Anteils alternativer Antriebstechnologien bei Kraftfahrzeugen in Frankreich, den Nie-

derlanden und Norwegen" veröffentlicht. In diesen Ländern ist der Anteil alternativer Antriebe an den Neuzulassungen deutlich höher.

Der Sachstandsbericht zeigt sehr unterschiedliche Förderinstrumente der Länder auf, die von Prämien über Zuschüsse bis Steuererleichterungen reichen. So führt Frankreich eine Umstellprämie (1.000-2.500 Euro) für alte Benzin-(vor 1997) und Dieselfahrzeuge (vor 2006) und ein Bonusprogramm (bis zu 6.000 Euro) für Elektrofahrzeuge ein. Die Besteuerung von Benzin (3,9 Cent/Liter) und Diesel (7,6 Cent/Liter) werden dagegen angehoben. In den Niederlanden wurde zwar das Ziel ausgerufen, ab dem Jahr 2030 keine Verbrennungsmotoren mehr zuzulassen. Die Steuervergünstigungen für Elektrofahrzeuge wurden jedoch ausgesetzt. In Norwegen existiert ein sehr viel umfangreicheres System aus Steuererleichterungen, Zuschüssen und Privilegien für alternative Antriebe.

In Deutschland lag der Anteil alternativer Antriebe (inklusive Hybrid und Gas) bei 3,4 Prozent. Frankreich erreichte 5,1 und die Niederlande 7,5 Prozent. In Norwegen werden bereits mehr als die Hälfte aller Fahrzeuge (52,2 Prozent) mit alternativen Antrieben angetrieben

Quelle: ACEA

Niederlande beenden bis 2030 Erdgas-Förderung in Groningen

Die niederländische Regierung hat entschieden, die Erdgasförderung in Groningen bis spätestens 2030 einzustellen. In dem Feld werden auch große Mengen für den Export nach Deutschland gefördert. Die Beschaffung von Ersatzmengen wird jedoch von den Niederlanden sichergestellt. Bereits bis 2022 werden aufgrund von Sicherheitsbedenken nach Erdbeben die Mengen weiter stark auf 12 Mrd. Kubikmeter reduziert.

Die Regierung der Niederlande hat beschlossen die Gasförderung im Groningen-Feld bis 2030 vollständig einzustellen. Bereits bis 2022 soll eine Reduktion der Förderung um rund 50 Prozent auf dann noch 12 Mrd. Kubikmeter jährlich erreicht werden. Dieses Niveau hatte die niederländische Bergbaubehörde vorgeschlagen; die komplette Einstellung der L-Gas-Förderung in Groningen bis 2030 war indes eine Überraschung. Grund für den Förderstopp sind Sicherheitsbedenken aufgrund von Erdbeben, die mit der Gasförderung in Verbindung stehen. Das Parlament muss dieser Entscheidung noch zustimmen.

Um die Versorgung der Kunden in den Niederlanden, und damit indirekt auch den Export sicherzustellen, haben die Niederlande gleichzeitig eine Reihe von Maßnahmen beschlossen. So soll eine Anlage zur Konvertierung von H- in L-Gas errichtet werden, die Umstellung insbesondere bei Industriekunden auf H-Gas beschleunigt und in Holland der Ersatz von Gasheizungen und -öfen angereizt werden.

Deutschland kann zur Reduktion des L-Gas-Konsums wenig beitragen. Eine nochmalige Beschleunigung der Marktraumumstellung von L- auf H-Gas wird von den Fernleitungsnetzbetreibern für nicht möglich erachtet.

DIHK-Einschätzung:

Aus DIHK-Sicht sollte in dem Prozess jedoch kontinuierlich weiter geprüft werden, in Deutschland insbesondere die Umstellung von großen Verbrauchern vorzuziehen, um die gesamthafte Versorgungssicherheit der Wirtschaft zu gewährleisten. Angesichts der kurzfristigen Entscheidungen zu Förderkürzungen sind auch noch weitere Förderkürzungen nicht auszuschließen, sodass im Sinne von Preisstabilität und Versorgungssicherheit im L-Gas-Markt von Seiten der Gaswirtschaft weitere Maßnahmen zur Risikovorsorge erwogen werden sollten.

Hintergrund:

L-Gas wird in Deutschland und den Niederlanden gefördert. Es hat einen geringeren Methananteil und kann somit nur in eigens dafür ausgelegten Wärmeerzeugern und Industrieanlagen genutzt werden. Das langfristige Aus für die Gasart und die Umstellung auf H-Gas etwa aus Russland oder Norwegen ist bereits beschlossen und muss aufgrund der wiederholten Förderkürzungen in Groningen nun erheblich beschleunigt werden.

Quelle: DIHK

Änderung der Bezuschlagung bei Sekundärregelleistung und Minutenreserve

Die Bundesnetzagentur macht ernst und ändert die Zuschlagsbedingungen für Sekundärregelleistung und Minutenreserve. Statt wie bislang den Zuschlag nur über den Leistungspreis zu vergeben, wird ab dem 12. Juli 2018 auch der Arbeitspreis einbezogen (sog. Mischpreisverfahren). Damit sollen sehr hohe Arbeitspreise der Vergangenheit angehören.

Dass bislang nur der Leistungspreis für die Bezuschlagung von Regelleistung herangezogen wird, hatte zur Folge, dass mitunter Anbieter zum Zuge kommen, die einen niedrigen Leistungspreis als Mitbewerber anbieten, dafür jedoch einen deutlich höheren Arbeitspreis. Im Herbst vergangenen Jahres bekamen noch Angebote mit einem Arbeitspreis von 77.777 Euro/MWh einen Zuschlag, insgesamt pendelte sich die Ausgleichsenergie bei 24.000 Euro/MWh ein. Das entspricht einem Allzeit-Höchstwert und gilt sowohl für die Sekundär-, als auch für die Minutenreserve.

Um hier Abhilfe zu schaffen, wird ab dem 12. Juli 2018 ein Mischpreisverfahren zum Einsatz kommen, wonach der Zuschlagswert neben dem Leistungspreis anteilig auch den Arbeitspreis berücksichtigt. Konkret bedeutet das, dass ein Gewichtungsfaktor bestimmen wird, wie stark der Arbeitspreis in den Zuschlagswert einfließt. Dieser entspricht der durchschnittlichen Aktivierungswahrscheinlichkeit von Geboten der jeweiligen Regelenergieart und wird quartalsweise auf Basis der zurückliegenden zwölf Monate neu berechnet. Stehen sich zwei Gebote mit gleichem Zuschlagswert gegenüber, entscheidet der niedrigere Leistungspreis darüber, wer zum Zuge kommt. Ist auch dieser identisch, werden Gebote in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Die BNetzA erhofft sich von der Anpassung deutlich sinkende Preise für Regelenergie und damit eine Entlastung der Stromkunden.

Hintergrund:

Der Leistungspreis wird dem Anbieter von Regelenergie für die bloße Vorhaltung von gesicherter Kapazität gezahlt, der Arbeitspreis für den tatsächlichen Einsatz von Regelenergie. Sekundärregelleistung gleicht kurzfristige Schwankungen im Stromnetz zwischen 30 Sekunden und fünf Minuten aus, die Minutenreserve solche über fünf Minuten.

Die überarbeiteten Ausschreibungsbedingungen für Sekundär- und Minutenreserve der Bundesnetzagentur sind  [hier](#) einsehbar.

Entschädigung für Kernkraftwerksbetreiber beschlossen

Das Bundeskabinett hat beschlossen, RWE und Vattenfall wegen des 2011 beschlossenen Atomausstiegs zu entschädigen. Die Kosten werden laut Bundesumweltministerium „einen niedrigen einstelligen Milliardenbereich nicht überschreiten“ und vermutlich unter einer Milliarde bleiben. Der Beschluss setzt ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2016 um.

Mit der Entschädigung werden den beiden Unternehmen die Kosten für getätigte, aber im Nachhinein überflüssige Investitionen sowie für verfallene Stromerzeugungsrechte (Reststrommengen) erstattet. Die tatsächliche Höhe der Summe wird erst 2023 ermittelt werden, wenn die letzten Kernkraftwerke vom Netz gegangen sind und die Menge des nicht produzierten Stroms und damit entgangener Gewinne feststehen.

Neben der Klage in Karlsruhe hat der schwedische Konzern Vattenfall die Bundesrepublik auch vor dem internationalen Schiedsgericht der Weltbank in Washington verklagt. Die Forderung beläuft sich auf insgesamt 4,7 Milliarden Euro Schadensersatz zuzüglich Zinsen. Prinzipiell ist Deutschland als Unterzeichnerstaat der „Energiecharta“ verpflichtet, das Urteil des Schiedsgerichts anzuerkennen und umzusetzen. Der Europäische Gerichtshof hatte jedoch jüngst geurteilt, dass die Beilegung von Streitigkeiten zwischen EU-Staaten nicht durch Urteile internationaler Schiedsgerichte erfolgen könne. Die EU-Kommission hat sich diesen Standpunkt zu eigen gemacht.

Quelle: DIHK

Neue Vorschriften für den Export von Elektro- und Elektronikgeräten nach Frankreich

Ab dem 15. August 2018 gelten in Frankreich die neuen Bestimmungen der Verordnung Nr. 2014-928 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

Gemäß des offenen Anwendungsbereichs (Open Scope), umfasst die Rücknahme- und Entsorgungspflicht von Unternehmen künftig alle Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht explizit durch das neue Gesetz ausgeschlossen sind. Dazu gehören Elektrogeneratoren, Druckkartuschen, Leuchtkörper, elektrische Geräte wie Steckdosen und Schalter sowie bspw. Möbel und Bekleidung mit elektronischen Komponenten.

Unternehmen, die solche Geräte im Direktvertrieb nach Frankreich exportieren müssen diese bei einem der zugelassenen Entsorgungssysteme Ecologic, Eco-systèmes, Récyclum (Lampen) und PV Cycle (Solarzellen) über einen Bevollmächtigten anmelden.

Die AHK Frankreich bietet bereits seit 2016 Unternehmen an, als Bevollmächtigter die Entsorgungs- und Rücknahmepflichten von Unternehmen in Frankreich zu übernehmen sowie sie aktiv bei den Anmelde- und Meldeverfahren zu unterstützen.

Kontakt:

Christa Geissinger, Bereichsleitung Umwelt, ☎ 00 33 (0)1 40 58 35 95, ✉ cgeissinger@francoallemmand.com

Der Bereich Umwelt der AHK Frankreich unterstützt Unternehmen bei der Meldung ihrer Produkte in Frankreich und bietet ein vollständiges europaweites Angebot zum Thema Entsorgung mit Dienstleistungen u.a. im Verpackungs-, Elektro- sowie im Batteriebereich an.

FÖRDERPROGRAMME / PREISE

BMW-Förderprogramm: 6. Ausschreibungsrunde von STEP up! startet

Die fünfte Ausschreibungsrunde von STEP up! konnte am 31. Mai 2018 erfolgreich abgeschlossen werden. Der positive Trend der vorangegangenen Runde wurde erneut bestätigt: Immer mehr Unternehmen erkennen das bislang ungenutzte Potenzial von Energieeffizienzmaßnahmen und reichen Ihre Anträge zur Förderung bei STEP up! ein.

Ab dem 01. September 2018 startet die letzte Ausschreibungsrunde innerhalb der Pilotphase von STEP up! und erneut sind Unternehmen aller Branchen aufgerufen, ihre Anträge für Effizienzmaßnahmen bis zum 30. November einzureichen. Neben der offenen Ausschreibung, welche die Förderung reiner Stromeffizienzmaßnahmen umfasst, fokussiert die geschlossene Ausschreibung in der sechsten Runde erneut Kombiprojekte „Strom-Wärme“. Hierbei sind investive Projekte förderfähig, bei denen zusätzlich zur Verbesserung der Stromeffizienz auch wärmeseitig Effizienzverbesserungen anderer Energieträger erzielt werden. Neu in der sechsten Runde ist, dass die geschlossene Ausschreibung für Kombiprojekte erstmals auch technologie- und branchenoffen ist.

Weitere Informationen, Projektbeispiele und Formulare finden Sie auf der  [Homepage zum Wettbewerb „STEP up!“](#).

BMU und UBA starten Wettbewerb „Nachhaltige urbane Logistik“

Gesucht werden innovative Ideen für Umwelt- und Klimaschutz in der Stadt.

Das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt wollen mit einem neuen Wettbewerb die Entwicklung von innovativen Ideen für die nachhaltige urbane Logistik fördern. Der Bundeswettbewerb „Nachhaltige urbane Logistik“ soll insbesondere dazu beitragen, Emissionen zu verringern und Umwelt- und Klimaschutz in den städtischen Verkehr zu bringen.

Teilnehmen können Unternehmen, Hochschulen und Kommunen mit bereits laufenden oder realisierten Projekten oder mit Konzepten, die noch auf ihre Umsetzung warten. Wichtig ist, dass die Projekte oder Kon-

zepte im Bereich der urbanen Logistik einen messbaren Beitrag zum Klimaschutz leisten, die Emissionen vor Ort senken und gleichzeitig auch sozial und wirtschaftlich nachhaltig sind.

Einreichungsschluss ist am 15. Juli 2018. Ein Preisgeld in Höhe von 70.000 Euro wird auf die Gewinnerprojekte verteilt. Alle wichtigen Informationen rund um den Wettbewerb finden Sie unter  www.nachhaltige-urbane-logistik.de.

„Grüner“ Wissenstransfer in elf AHK-Projekten 2018/2019

In diesem Jahr werden im Rahmen der „Exportinitiative Umwelttechnologien“ des Bundesumweltministeriums mit den USA, Mexiko, Ghana und China im Wassersektor interessante Zukunftsmärkte in den Fokus genommen. Projekte im Bereich der Kreislaufwirtschaft finden in Indonesien, Kroatien und Rumänien statt. Für 2019 stehen bereits Singapur für Wasserwirtschaft, Kap Verde für Kreislaufwirtschaft sowie Brasilien und Malaysia für nachhaltige Mobilität fest.

Die Exportinitiative hat sich zum Ziel gesetzt, deutsche Umwelttechnologien und Erfahrungen zu verbreiten und die nachhaltige Wirtschaftsentwicklung weltweit zu unterstützen. Sie bietet zahlreiche Anknüpfungspunkte für Unternehmen und praxisnahe Forschungseinrichtungen, die Interesse an internationalen Märkten und an globalem Lernen haben. Die Initiative ergänzt bestehende Informations- und Geschäftsreiseangebote.

Seit 2016 wurden 16 Projekte von Auslandshandelskammern in Süd- und Nordamerika, Afrika, Asien, Europa und dem Nahen Osten gefördert. Ergebnis waren zahlreiche Analysen und Workshops in den Themenbereichen (Ab-)Wasser, Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Mobilität. Durch Wissenstransfer in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourceneffizienz sollen Lebensbedingungen verbessert werden. Gleichzeitig soll für den deutschen GreenTech-Sektor die Möglichkeit geschaffen werden, sich auf internationaler Bühne zu präsentieren.

Weitere Infos:

Zum Projekt - auf debos oder allgemein über

 <https://www.ahk.de/foerderprogramme/umwelttechnologien/chambers-for-greentech/>

Zum GreenTech-Atlas 2018  <https://www.bmu.de/publikation/greentech-made-in-germany-2018/>

EU-Haushalt: Brüssel will mehr in Energieinfrastruktur investieren

Der Fördertopf "Connecting Europe Facility" soll für den Zeitraum 2021-2027 mit insgesamt 42,3 Milliarden Euro ausgestattet werden. 8,7 Milliarden Euro sollen für Investitionen in die Energieinfrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Erstmals sollen auch gezielt grenzüberschreitende Erneuerbare-Energien-Projekte unterstützt werden.

Im Rahmen des nächsten langfristigen EU-Haushalts  [hat die EU-Kommission am 6. Juni vorgeschlagen](#), die Mittel der "Connecting Europe Facility" (CEF) von aktuell 30,4 Milliarden Euro auf 42,3 Milliarden Euro aufzustocken. Dies entspricht einer Steigerung um 47 Prozent. Auch der Anteil, der explizit für Energieinfrastruktur verwandt würde, soll von 5,35 Milliarden Euro auf 8,7 Milliarden Euro erhöht werden. 60 Prozent aller Mittel sollen dem Klimaschutz dienen.

Im Mittelpunkt der Investitionen werden, entsprechend des Vorschlags der EU-Kommission, weiter die europäischen Energienetze stehen, deren Ausbau für das Funktionieren des EU-Binnenmarkts erforderlich ist. Zum ersten Mal ist jedoch auch explizit die Unterstützung einer begrenzten Anzahl grenzüberschreitender Erneuerbare-Energien-Projekte vorgesehen. Für diese sollen maximal 870 Millionen zur Verfügung stehen.

Konkret soll es um Projekte gehen, die im Rahmen des Kooperationsmechanismus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie oder anderer bi- oder multilateraler Vereinbarungen geplant sind. Der Kooperationsmechanismus ermöglicht es Mitgliedsstaaten, ihr europäisches Erneuerbare-Energien-Ziel teilweise durch die Teilnahme an Projekten in anderen Ländern zu erreichen. Bisher wurde von dieser Option nur sehr spärlich Gebrauch gemacht.

Projektverantwortliche sollen mindestens einmal jährlich die Chance bekommen, sich bei der Kommission um den Status eines "grenzüberschreitenden Projekts im Bereich der erneuerbaren Energien" zu bewerben.

Dieser eröffnet dann die Chance auf eine finanzielle Förderung. Die Auswahlkriterien sind im [Anhang IV](#) des [Verordnungsvorschlags](#) definiert und sollen von der EU-Kommission bis Ende 2019 durch einen delegierten Rechtsakt präzisiert werden.

Dem Transportbereich soll mit 30,6 Milliarden Euro wie bisher auch der Löwenanteil des Fördertopfs zugutekommen. Förderschwerpunkt soll die Dekarbonisierung des Transportsektors sein, u.a. durch die Förderung von Investitionen in Ladeinfrastruktur für alternative Antriebe.

Die CEF ist eines der Hauptförderinstrumente der EU zur transeuropäischen Infrastrukturentwicklung in den Bereichen Transport, digitale Dienstleistungen und Energie. Im Energiebereich wurden zwischen 2014 und 2018 bereits 2,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Quelle: DIHK

EHI-Energiemanagement Award (EMA)

Mit dem EHI-Energiemanagement Award (EMA) sollen herausragende Energiemanagementkonzepte, Energieeffizienzprojekte, sowie innovative Technologien und Konzepte mit besonderer Klimaschutzrelevanz für den Einzelhandel identifiziert und in der Branche bekannt gemacht werden. Die Kommunikation derartiger Projekte in der Branche soll helfen, Fortschritte im Sinne einer nachhaltigeren bzw. klimafreundlicheren Wirtschaftsweise anzustoßen bzw. zu beschleunigen. Die Bewerbungsfrist endet am 31. August 2018.

Weitere Informationen sowie das Bewerbungsformular finden Sie auf der [Homepage der EHI Retail Institute GmbH](#).

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger ☎ (0681) 95020-441, ✉ (0681) 5 84 61 25, ✉ anja.schoenberger@saar-is.de

Fortbildungslehrgang § 11 EntsorgungsfachbetriebeVO (EfbV) und § 5 Anzeige- und ErlaubnisVO (AbfAEV)

12./13. September 2018

Grundlehrgang gemäß § 9 Entsorgungsfachbetriebe VO (EfbV)

03. - 06. September 2018

Abfall-Transportbetriebe: Grundlehrgang gemäß §§ 4 und 5 Anzeige- und ErlaubnisVO (AbfAEV)

03. - 06. September 2018

Grundlagen und Tipps für die eigene und unternehmerische Rechtssicherheit

18. Oktober 2018

FÜR SIE GELESEN

Klimaschutz und Effizienzmanagement in Gewerbegebieten: Neuer MIE-Leitfaden veröffentlicht

Der aktuell von der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz veröffentlichte Leitfaden „Effizienzmanagement in Gewerbegebieten“ zeigt, wie Unternehmen betriebsübergreifende Synergien an einem Standort erfolgsbringend nutzen können. Davon profitiert nicht nur jeder Betrieb, sondern auch die Umwelt. Der Klimaschutz, steigende Energiekosten und zunehmende Regulierungen stellen immer größere Herausforderungen und Chancen für Unternehmen dar. Das eigene Energiemanagement und die Steigerung der Energieeffizienz rücken deshalb bereits seit Jahren in den Betrieben verstärkt in den Fokus. Zusätzliche

Potentiale zum Kosten senken und Klima schützen bieten sich für Unternehmen aber auch in der Zusammenarbeit mit anderen Firmen am Standort. Die räumliche Nähe ermöglicht zahlreiche Synergieeffekte, vor allem in den Bereichen Wärmebereitstellung und -netze, Stromerzeugung, Mobilität und Ressourcenverbrauch.

Wie diese Potentiale erfolgsbringend genutzt werden können, zeigt der neue Leitfaden  „[Effizienzmanagement in Gewerbegebieten](#)“ der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz. Vorgestellt werden bewährte Ansätze und neue Technologien. Ergänzt wird der Maßnahmenkatalog durch zahlreiche Links zur Fachliteratur und weiteren Praxisleitfäden.

Der Leitfaden erweitert die Reihe von  [Praxisleitfäden](#) und  [Webinaren](#), mit denen die Mittelstandsinitiative Unternehmen unkompliziert aufzeigt, wie sie Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen eigenständig und gewinnbringend umsetzen können.

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse  <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
SB-A-5860-10	Recyclingschotter Körnung: 0/45; günstig abzugeben	3.000 cbm einmalig	Namborn/Saarland
	Chemikalien		
SB-A-5884-1	Weinstein „Cream of Tartar“	7.875 kg einmalig	Saarland / Merchweiler
KO-A-6065-1	oxidiertes AC Polyethylen 680	einmalig	Lahnstein
KO-A-6066-1	oxidiertes AC Polyethylen 316	einmalig	Lahnstein
	Gummi		
SB-A-5897-7	ausgestanzte Gummiteile: große Anzahl von ausgestanzten Gummigewebepuffern in ver- schiedenen Größen; Durchmesser: 140 mm bis 260 mm, 45 mm bis 50 mm hoch	ca. 3 t regelmäßig anfallend	Saarland /Rehlingen
	Holz		
SB-A-5877-5	Industrie-Furnierabfall-Hackschnitzel preisgünstig abzugeben: Korngröße: 3-40 mm, gesamt ca. 200 m ³ ; Preis: 7,50 Euro/m ³ (SRM)	ca. 200 m ³ einmalig	Saarland/Wadern
BN-A-5971-5	Industriepaletten, ca. 8 x/ Jahr; gerne auch zwi- schendurch auf Anfrage	60 – 80 Stk. regelmäßig anfallend	NRW, Bonn

	Kunststoffe		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc. ...) (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
SB-A-5935-2	Kunststoffpaletten abzugeben; das Material ist aus recyceltem Kunststoff	mehrere Sattelzüge einmalig	Saarland
HD-A-5965-2	PVC-Folien, Produktionsreste, weit und transparent, halbhart	50.000 kg regelmäßig anfallend	Heidelberg
OF-A-6026-2	PE-HD mit Wachs gemischt, griesartig, Musterbild 001 bis flockenartig, schlecht rieselfähig	jährlich	NRW
	Metall		
SB-A-5325-3	Formteile aus Stahl: Rohrbogen, T-Stücke, Reduzierstücke; konzentrisch und exzentrisch. Geeignet für konstruktive Zwecke / Stahlbau. DN 21 mm bis 508 mm; Restposten pauschal 9.500 Euro zzgl. MWST; Bei Interesse lassen wir Ihnen gerne eine Liste mit den einzelnen Artikelpositionen zukommen.	40 Paletten 11 t einmalig	Saarland
D-A-5954-3	öhlhaltige Metallschlämme (Fe, Cr), verschiedene Fraktionen AVV: 12 01 18*; Analysen vorhanden	1.000 t regelmäßig anfallend	Süddeutschland
	Papier/Pappe		
SB-A-5934-4	1.04 „Super-Kaufhaus“	400/t monatlich	Saarland
SB-A-5933-4	1.11 „Deinking“, lose	ca. 160 t monatlich	Saarland
PF-A-6038-4	Mischpapier in Kartons, lose in Kartons zu verkaufen	2.000 kg unregelmäßig anfallend	Ölbronn
AR-A-6044-12	Graphit Stückschrott und Pulver Graphit; 1 Gitterbox Stückschrott (500-600 kg), ca. 5-7 Gitterboxen; Pulver in Säcken (3-6 t)	6.000 kg Öfter	NRW
	Sonstiges		
SB-A-5653-12	Weihnachtsdekorationen: Christbaumkugeln, Kerzen, künstliche Weihnachtsbäume, Girlanden, Adventskränze, Lichterketten, Adventskalender, Vogelhäuser aus Holz, Schleifenbänder, Dekoteile, Verpackungen usw., über 100.000 Teile, 80 % unter Verkaufspreis preisgünstig abzugeben; Standort: Wadern	einmalig	Saarland/Wadern
SB-A-5675-12	Theaterkulissen: Neupreis über 300.000 Euro – pauschal für 5.000 Euro abzugeben	einmalig	Saarland
SB-A-5837-12	Mischschrott: Kabel, Kupfer, Alu, Zinn, Platinen, Bords, Laufwerke, Elektromotoren, diverses Computerzubehör, Plastik von Computern und Druckergehäusen	größere Mengen einmalig	Saarland
SB-A-5906-12	Computerabfälle: Wir kaufen und recyceln jede Art von Computer-, Server- und sonstigen Bürokommunikationsabfällen: Abholung durch unseren Betrieb. Datenvernichtung mit Zertifikat; nur Selbstabholung; Preis: VB	10 t täglich	Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg

D-A-5955-12	verbrauchte Aktivkohle mit > 20% S; AVV 15 02 02*;	ca. 2.000 t regelmäßig anfallend	bundesweit
DIL-A-6062-12	Zunder aus der Edelstahlverarbeitung vom Edelstahlband abgestrahlt als trockener Schlamm mit hohem Chrom, Molybdän und Nickelanteilen	wöchentlich	Dillenburg
TR-A-5967-12	Recycling leere Tinten & Toner	regelmäßig anfallend	bundesweit
	Textilien		
SB-A-5938-6	Alttextilien für ESB-Herstellung	5 t monatlich	Saarland/ Rheinland- Pfalz
HDH-A-6006-6	Polyestergewebeabschnitte aus der Konfektio- nierung. Das Material besteht zu 100 % aus Polyester; ausschließlich weiß, sau- ber und trocken; in Ballen verpresst	20 t / Ladung monatlich	Heidenheim
K-A-6037-6	technische Textilien, Garnreste, gepresste Bal- len mit Abschnitten, Webkantenabschnitte; alles aus Polyester; Rollenware in verschiedenen Längen und Breiten	unterschiedlich, je nach Abfallsorte (Ballen, Säcke, Rol- len) regelmäßig anfallend	Radevormwald
	Verpackungen		
SB-A-6032-11	Wellverpackung: Einzelverpackung Welle „Wür- fel“ 100x100x100; in folgenden Farben: gelb, orange, Natur, schwarz; preisgünstig abzugeben	ca. 10.000 Stk. einmalig	Saarland/Wadern
DU-A-5980-11	Verpackungskisten aus Holz; 680x1350x550 mm; können mit einem Gabelstapler aufgenom- men werden; Deckel ist vorhanden, Preis pro Kiste 5 Euro	100 Stk. monatlich	Duisburg-Neuenkamp
KR-A-5997-11	gebrauchte Oktabins ohne Einwegpaletten; verschiedene Größen	ca. 8-10 kg/Stk. regelmäßig anfallend	bundesweit

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Holz		
AC-N-6063-5	Suche KVH /BSH; Reste von Konstruktionsvoll- holz oder Brettschichtholz; Reste Länge 40 bis 300 cm	> 1 m ³ einmalig oder regel- mäßig anfallend	Eifel
	pflanzliche/tierische Reststoffe		
D-N-5966-13	pflanzliche Nebenprodukte für eine Biogasanlage gesucht: Biertreber (frisch und gepresst), Gemüse (aussortiert), Getreideschlempe (Weizen) aus der Alkoholproduktion... usw.	offen regelmäßig anfallend	bundesweit
K-N-6057-13	Speisereste, verpackte Lebensmittel, Friteusen- fette und Fettabscheiderinhalte, Küchenabfälle, Abfälle pflanzlicher Herkunft usw...	jede Menge regelmäßig anfallend	NRW und Rheinland- Pfalz
	Sonstiges		
SI-N-5999-12	Elektronische Messtechnik, elektronische Mess- geräte, z. B. U-R-I Messtechnik, Oszilloskope, Generatoren, Analyzer, Kalibratoren usw.	egal	Südwestfalen

	Verbundstoffe		
HA-N-6031-9	Abstandvlies: II. Wahl, Sonderposten, Anlaufrollen etc.	2 t regelmäßig anfallend	Bundesweit, Österreich, Benelux